

An
Karl Montag
karl@karl Montag.de

Top-Themen

Rechtsbehelfsbelehrung: Abstrakte Belehrung genügt

Arbeitsrecht: Firmen-Pkw als Privatwagen hält acht Jahre

Arbeitslosengeld II: Regelsätze sind verfassungsgemäß

Impressum

Kontakt »

Angela Montag
Alt-Niedereschbach 27
60437 Frankfurt am Main

Telefon: 069 - 5076702
Telefax: 069 - 5076703
www.stb-montag.de
E-mail: angela.montag@stb-
montag.de

Hinweis »

Die Informationen in diesem Mandantenbrief wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Doch beachten Sie bitte, dass dieser Service weder eine Beratung ersetzt, noch einen Beratervertrag darstellt. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir keine Gewährleistung für die Richtigkeit oder Aktualität der hier wiedergegebenen Informationen übernehmen.

Bei einem Rechts- oder Steuerproblem vereinbaren Sie deshalb einen Termin in unserer Kanzlei. Nur hier erhalten Sie eine verbindliche Beratung, die auf Ihr persönliches Problem bezogen ist.

Editorial

Sehr geehrte Mandanten,

in diesem Sommer erhalten die 20 Millionen Rentner erneut keine Erhöhung ihrer Bezüge, und dies soll auch in den kommenden beiden Jahren so bleiben. Erst 2009 können sie wieder einen Aufschlag auf ihre gesetzlichen Renten erwarten. Statt Zuwachs gibt es aktuell nur Nullrunden, laut Rentenversicherungsbericht der Bundesregierung sind die Menschen in Deutschland im Alter dennoch jetzt und in Zukunft gut versorgt.

Ob die Lage der Rentner wirklich so rosig aussieht, ist sicher in jedem Einzelfall anders zu beurteilen. Die Nullrunden führen aber in den meisten Fällen dazu, dass netto effektiv weniger zur Verfügung steht. Einer der Hauptgründe hierfür ist das Alterseinkünftegesetz, wonach die Altersbezüge ab 2005 anders und höher besteuert werden. Erfasste das Finanzamt Zahlungen aus öffentlichen und privaten Rentenkassen sowie Versorgungswerken bis Ende 2004 nur mit 27 Prozent, sind es nunmehr 50 Prozent und damit fast das Doppelte. Alleine für 2005 rutschen damit 2,2 Mio. Ruheständler erstmals in die Steuerpflicht. Somit mindern die zu leistenden Abgaben die Rente und führen per Saldo zu geringeren Nettoeinnahmen.

Dies wird sich für kommende Rentnerjahrgänge noch verschärfen. Sie sollen nicht erst mit 67 in den Ruhestand gehen, sondern auch höhere Steuern zahlen. Denn der derzeitige Satz von 50 Prozent erhöht sich bis zum Jahr 2040 sukzessive auf 100 Prozent, so dass zunehmend die komplette Rente der Besteuerung unterliegt. Im Vergleich zur Regelung bis 2004 ist das dann fast eine Vervierfachung.

Aber die fiskalische Belastung wird noch höher. Denn durch die stärkere Belastung der Renteneinkünfte steigt auch die Progression für die übrigen Einkünfte. Ruheständler, die früher Mieteinnahmen, Zinsen oder Dividenden steuerfrei oder mit moderaten Abgaben kassiert haben, müssen daher nun eine geringere Nettoerndite einkalkulieren, auf Rente und sonstige Einnahmen.

Da bleibt nur, beim Finanzamt alle legalen Möglichkeiten auszuschöpfen, um das zu versteuernde Einkommen so gering wie möglich zu halten.

In diesem Sinne

Angela Montag
Steuerberaterin

Inhaltsverzeichnis

Alle Steuerzahler »

Rechtsbehelfsbelehrung: Abstrakte Belehrung genügt	3
Schwere Geländewagen: Günstige Besteuerung immer noch möglich	3
Verfahrenskosten: Keine Hinweispflicht der Finanz-gerichte	4
Haushaltsausschuss: Mehrwertsteuererhöhung zum 01.01.2007 zugestimmt	4

Angestellte »

Arbeitsrecht: Firmen-Pkw als Privatwagen hält acht Jahre	5
Pendlerpauschale: Der Weg zur Arbeit beginnt 2007 erst am Werkstor	5
Berufsmusiker: Bei Kosten-ersatz keine Werbungskosten	5
Riester-Rente: Rechtzeitig anpassen	6

Arbeit, Ausbildung & Soziales »

Arbeitslosengeld II: Regelsätze sind verfassungsgemäß	7
Religionsfreiheit: Rechtfertigt selten die Aufgabe des Arbeitsplatzes	7
Arbeitslosengeld II: Die Höhe sollte interessieren	8
Wahlrecht: Abfindung oder Kündigungsschutz	8

Bauen & Wohnen »

Bundestag: Stärkung für das Wohnungseigentum	9
Denkmalschutz: Abriss in Ausnahmefällen erlaubt	9
Gewerbemiete: Starre Fristen für Schönheitsreparaturen unzulässig	10
Grundsatzurteil: Eigenheim- besitzer können höheres Arbeitslosengeld II verlangen	10

Bußgeld & Verkehr »

Atemalkoholmessung: Zeit muss sein	11
Bußgeld: Drängeln wird teurer	11
Tiefensee: Bußgelder für Verkehrsrowdys sollen ver- doppelt werden	11
Fahrlässige Tötung: Tödlicher Verkehrsunfall auf Rügen	12

Ehe, Familie & Erben »

Beschlossen: Elterngeld ab 2007	13
Unterhalt: Für einjährigen Auslandsaufenthalt gibts nichts extra	13
Alg II: Eheähnliche Gemein- schaften nicht bevorzugen	13
Erbrecht: Das Geld der Oma besser nicht zu schnell ausgeben	14
Erbensucher: Kein Anspruch aus Geschäftsführung ohne Auftrag	14

Familie und Kinder »

Höhere Freibeträge: Für Kinderbetreuung und haushaltsnahe Dienstleistungen	15
Kindergeld: Neuer Pfändungsschutz	15
Nachlass: Erbengemeinschaft und Steuern	16
Kontaktpflege zu Kindern: Aufwendungen können außergewöhnliche Belastungen sein	16

Immobilienbesitzer »

Wohnhaus: Kanalreparatur keine außergewöhnliche Belastung	17
OFD Koblenz: Private Umzüge als haushaltsnahe Dienstleistungen betrachten	17
Eigenheimzulage: Ins Haus darf das Finanzamt nicht - aber Beweise fordern	17
Schuldzinsen: Abzug als nachträgliche Werbungskosten jetzt möglich	18

Internet, Medien & Telekommunikation »

eBay: Negative Kritik muss wahr sein	19
Spam: Änderung des Teledienstgesetzes gefordert	19
UMTS-Lizenzen: Schadens- ersatzklage eines Telekom-Aktionärs abgewiesen	20

Kapitalanleger »

Immobilienfonds: Steuerliche Behandlung von Ausgleichs- zahlungen	21
Kapitalvermögen: Welche Einkünfte zu versteuern sind	21
Aktien: Eigengeschäfte von Führungspersonen müssen veröffentlicht werden	22
Aktienplit: Bei den neuen Anteilen geht der Fiskus leer aus	22

Staat & Verwaltung »

Gleichbehandlung: Um- fassender Diskriminierungs- schutz	23
Stalking: Mehr Schutz für die Opfer	23
Hartz-IV: Sozialgerichts- prozesse kosten den Bund Millionen	24
Strafverfahren: Erstmals gesetzliche Regelungen für Absprachen	24

Unternehmer »

Betriebsprüfung: Fiskus freut sich über hohe Mehrergebnisse	25
Betriebsvermögen: Entnahmen vor dem 01.01.1999 setzen keine Spekulationsfrist in Gang	25
Gesetzesvorhaben: Büro- kratieabbau für mittelständische Unternehmen	25
Steuerrecht: Mit dem Tod erlischt auch die Sparabsicht	26

Verbraucher, Versicherung & Haftung »

Kindergeld: Freiwillige Krankenversicherungsbeiträge nicht abziehbar	27
Ess-Störungen: Keine freie Klinik- und Therapie-Wahl	27
Berufsunfähigkeitsversicherung: Stress bringt keine Leistung	27
Bundesregierung: Stärkt Verbraucherrechte beim Telefonieren	28
Werbung für Prepaid-Handys: Angabe der Telefongebühren nicht erforderlich	28

Wirtschaft, Wettbewerb & Handel »

BGH: Kein Markenschutz für Fußball WM 2006	29
Kloster Andechs: Wieder Herr seines Namens	29
Werbeschilder: Auf Kraftfahrzeuganhängern nicht wettbewerbswidrig	30
Wettbewerbswidrig: eBay-Anbieter muss Hinweispflichten beachten	30

Alle Steuerzahler

Rechtsbehelfsbelehrung: Abstrakte Belehrung genügt

(Val) Rechtsmittelbelehrungen sollen nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofes so einfach und klar wie möglich gehalten werden. Vermieden werden soll, dass sie bei einem rechtsunkundigen Beteiligten wegen ihres Umfangs und ihrer Kompliziertheit Verwirrung stiftet.

Abstrakte Belehrung genügt

Eine "verständliche Erläuterung zum Fristbeginn" setze deswegen nicht voraus, dass in der Rechtsbehelfsbelehrung den Besonderheiten des Einzelfalles Rechnung zu tragen wäre, entschied der BFH vor diesem Hintergrund. Vielmehr genüge eine abstrakte Belehrung anhand des Gesetzestextes über die vorgeschriebene Anfechtungsfrist. Die konkrete Berechnung ihres Laufs bleibe dagegen der eigenen Verantwortlichkeit des Betroffenen überlassen.

Im konkreten Fall ging es um eine in einer Einspruchsentscheidung erteilte Rechtsbehelfsbelehrung. Diese hatte zur Bestimmung des Zeitpunktes der Bekanntgabe den Gesetzeswortlaut des § 122 Abs. 2 Nr. 1 AO 1977 vollständig wiedergegeben, nicht aber auf die Bedeutung des § 108 Abs. 3 AO 1977, die sie durch die Rechtsprechung des BFH erhalten hat, für die Ermittlung des Tages der Bekanntgabe hingewiesen. Der BFH bezeichnete dies für unschädlich.

Nach § 122 Abs. 2 Nr. 1 AO 1977 gilt ein Verwaltungsakt am dritten Tage nach der Aufgabe zur Post als bekannt gegeben, sofern er nicht tatsächlich zu einem späteren Zeitpunkt oder überhaupt nicht zugegangen ist. Fällt das Ende der Drei-Tages-Frist auf einen Sonntag, was im vorliegenden Fall gegeben war, endet die Frist gemäß § 108 Abs. 3 AO 1977 erst mit dem Ablauf des nächstfolgenden Werktags, wie sich aus der BFH-Rechtsprechung ergibt.

Bundesfinanzhof, X R 18/05



Schwere Geländewagen: Günstige Besteuerung immer noch möglich

(Val) Geländewagen mit über 2,8 Tonnen müssen trotz Gesetzesänderung nicht als PKW, sondern können nach wie vor wie ein LKW nach Gewicht günstiger besteuert werden. Dies hat das Finanzgericht Baden-Württemberg in einem Eilverfahren entschieden, wobei es sich auf europäisches Gemeinschaftsrecht stützte.

Begriff des Pkw

Die Antragstellerin ist Halterin eines Geländewagens. Das Fahrzeug hat zwei Türen und eine Hecktür, verfügt neben dem Fahrersitz über vier Sitzplätze und besitzt ein zulässiges Gesamtgewicht von 2.810 Kilogramm. Der Geländewagen wurde zunächst als LKW nach Gewicht besteuert. Die Kraftfahrzeugsteuer betrug jährlich 172 Euro. Nach Aufhebung des § 23 Abs. 6a Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) zum 01.05.2005, der den Begriff des PKW definierte, wurde die Kraftfahrzeugsteuer nunmehr auf jährlich 820 Euro festgesetzt. Denn - so die Begründung des Finanzamts - der Geländewagen sei nunmehr als PKW nach Hubraum und Schadstoffemission zu besteuern. Das Finanzamt lehnte den Antrag der Antragstellerin, die Vollziehung des Steuerbescheids einstweilen auszusetzen, ab und zog die Steuer ein. Hiergegen beantragte die Antragstellerin beim Finanzgericht in einem Eilrechtsschutzverfahren, die Vollziehung der Steuer einstweilen rückgängig zu machen.

Das Finanzgericht gab dem Antrag mit der Begründung statt, es habe erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Steuerbescheids, der entgegen EU-Richtlinien zum Verkehrsrecht einen schweren Geländewagen als PKW einstufte und die Kraftfahrzeugsteuer nach Hubraum und Emission bemesse. Auf den Geländewagen sei als "anderes Fahrzeug" nach § 8 Nr. 2 KraftStG vielmehr - wie schon bisher - die erheblich günstigere Besteuerung nach Gewicht für Nutzfahrzeuge anzuwenden.

Zwar habe der Gesetzgeber durch Aufhebung der verkehrsrechtlichen Vorschrift des § 23 Abs. 6a StVZO das ungerechtfertigte Steuerprivileg für schwere Geländewagen abschaffen wollen. Der Bundesfinanzhof habe nämlich gerade unter Berufung auf diese Vorschrift entschieden, dass für die als PKW zugelassenen schweren Geländewagen mit über 2,8 Tonnen die sowohl für die Güter- als auch für die Personenbeförderung eingerichtet seien, nicht die emissionsbezogene Hubraumbesteuerung für PKW, sondern die erheblich günstigere Besteuerung nach Gewicht für Nutzfahrzeuge anzuwenden sei.

Die Aufhebung des § 23 Abs. 6a StVZO führe aber, da nunmehr eine Bestimmung im nationalen Straßenverkehrsrecht fehle, zur unmittelbaren Anwendung der verkehrsrechtlichen EU-Bestimmungen in der Richtlinie 70/156/EWG. Aufgrund der verkehrsrechtlichen Klassifizierung nach Europarecht sei der Geländewagen aber nicht als PKW einzustufen. Seine Besteuerung richte sich daher nicht nach Hubraum und Emission, sondern nach Gewicht. Das Gericht hat die Beschwerde zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Finanzgericht Baden-Württemberg, 8 V 4/06

Verfahrenskosten: Keine Hinweispflicht der Finanzgerichte

(Val) Finanzgerichte sind nicht verpflichtet, auf Verfahrenskosten hinzuweisen, die nach dem Gerichtskostengesetz entstehen. Dies hat das Finanzgericht Niedersachsen im Zusammenhang mit einem Verfahren entschieden, das nach einer Klagerücknahme eingestellt worden war. Der ursprüngliche Kläger hatte gegen den Kostenfestsetzungsbeschluss des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, der ihm die Gerichtskosten in voller Höhe aufbürdete, Erinnerung eingelegt.

Sein Rechtsmittel begründete er damit, dass die Gerichte verpflichtet seien, auf entstehende Kosten hinzuweisen. Dieser Pflicht seien weder Finanzamt noch FG nachgekommen. Der Urkundsbeamte hatte den Kläger allerdings auf die Rechtsgrundlagen der Kostenrechnung hingewiesen. Die Erinnerung blieb ohne Erfolg. Das FG verwies darauf, dass es im Falle der Rücknahme der Klage keiner Kostenentscheidung bedürfe.

Die Kostenfolge nach einer Klagerücknahme ergebe sich vielmehr aus § 136 Abs. 2 FGO. Danach habe, wer eine Klage zurücknehme, die Kosten zu tragen. Die Kostenpflicht des Verfahrens habe sich also aus dem Gesetz ergeben, wobei dieses im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden sei. Insofern habe keines vorherigen Hinweises des Finanzamts oder des FG bedurft.

Finanzgericht Niedersachsen, Beschluss vom 28.04.2006, 1 KO 10/06



Haushaltsausschuss: Mehrwertsteuererhöhung zum 01.01.2007 zugestimmt

(Val) Der Haushaltsausschuss hat der Erhöhung der Mehrwertsteuer von 16 auf 19 Prozent und der Senkung des Beitragssatzes zur Arbeitslosenversicherung um zwei auf 4,5 Prozent zum 01.01.2007 zugestimmt. Bei der Beratung des Entwurfs der Bundesregierung des Haushaltsbegleitgesetzes 2006, in dem es hauptsächlich um diese Änderungen geht, stimmten die Koalitionsfraktionen CDU/CSU und SPD für das Gesetz in geänderter Fassung; die Opposition von FDP, Linksfraktion und Bündnis 90/Die Grünen votierten dagegen. Die Absenkung des Arbeitslosenversicherungssatzes soll mit einem Prozent aus der Mehrwertsteuererhöhung finanziert werden.

Die Sprecher der Koalition bezeichneten das Haushaltsbegleitgesetz als einen "Eckpfeiler" für die Konsolidierung des Bundeshaushaltes. Das Gesetz werde dazu beitragen, die Vorgaben des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspaktes sowie des Grundgesetzes, nach dem die Investitionen höher sein müssen als die Nettoneuverschuldung, zu erfüllen. Die Erhöhung der Mehrwertsteuer sei "dringend notwendig"; es gebe keine Alternative. Zudem werde mit der Senkung der Lohnnebenkosten eine Grundlage zur Senkung der Arbeitskosten gelegt. Die Maßnahmen seien zwar "teilweise sehr schmerzhaft", doch käme man um eine Erhöhung der Einnahmen nicht herum.

Angestellte

Arbeitsrecht: Firmen-Pkw als Privatwagen hält acht Jahre

(Val) Stellt ein Arbeitgeber ein Firmenfahrzeug zur Privatnutzung zur Verfügung, so ist der steuerlich maßgebende Wert dieses "Sachbezuges" unter anderem unter Ansatz der Abschreibung für Abnutzung (AfA) zu ermitteln. Dabei ist im Regelfall von einer Gesamtnutzungsdauer von acht Jahren auszugehen - auch wenn der Arbeitgeber bei seiner Gewinnermittlung eine fünfjährige Nutzung unterstellt und damit einen höheren Abschreibungssatz angesetzt hat.

Bundesfinanzhof, IX B 174/03



Pendlerpauschale: Der Weg zur Arbeit beginnt 2007 erst am Werkstor

(Val) Derzeit können Arbeitnehmer und auch Selbstständige für jeden Kilometer der einfachen Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sowie bei doppelter Haushaltsführung 30 Cent geltend machen. Ab 2007 soll dies nur noch ab dem 21. Kilometer möglich sein. Wer näher an seinem Arbeitsplatz wohnt, kann dann nichts mehr als Werbungskosten oder Betriebsausgabe und alle anderen weniger absetzen.

Auf Grund einer geplanten Gesetzesänderung sind künftig die Aufwendungen für Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte und für Familienheimfahrten keine Werbungskosten oder Betriebsausgaben mehr. Ab 2007 beginnt die Arbeit erst am Werkstor, die Strecke bis dahin zählt zum privaten Bereich und ist damit steuerlich unbeachtlich. Danach wird ausschließlich die Arbeitsstätte der Berufssphäre zugeordnet und das Wohnen dem Privatbereich

zugeordnet. Zur Abgeltung erhöhter Aufwendungen für Fernpendler ist ab dem 21. Entfernungskilometer - faktisch über eine Härtefallregelung - eine Entfernungspauschale von 0,30 Euro wie Werbungskosten oder Betriebsausgaben anzusetzen. Das gilt auch für berufsbedingte Familienheimfahrten.

Hat der Arbeitnehmer keine sonstigen Werbungskosten, wirkt sich die Entfernungspauschale bei 220 Arbeitstagen jährlich steuerlich nur noch aus, wenn die Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mindestens 34 km beträgt. Aufwendungen für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel können bisher zusätzlich berücksichtigt werden, soweit sie die Entfernungspauschale übersteigen. Diese Sonderregelung entfällt ab 2007. Damit kann auch bei Bus und Bahn nur noch die Entfernung mit 30 Cent angesetzt werden, wobei 20 Kilometer entfallen.

Negativ wirkt sich auch das Vorhaben aus, dass auf der Pendelstrecke zur Arbeit entstandene Unfallkosten mit der Entfernungspauschale abgegolten sind. Derzeit kann die Reparatur noch zusätzlich als außergewöhnlicher Aufwand berücksichtigt werden.

Lediglich für Behinderte müssen sich steuerlich künftig keine Nachteile ergeben. Sie können an Stelle der Entfernungspauschalen auch 2007 weiterhin die tatsächlichen Aufwendungen für die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und für die Familienheimfahrten ansetzen und damit die gesamte Wegstrecke wie Werbungskosten abziehen.

Nicht betroffen von der Kürzung sind hingegen Fahrten im Rahmen einer Dienstreise. Die können weiterhin mit 0,30 Euro abgesetzt werden, und dies für jeden gefahrenen Kilometer ab dem Reisetart.



Berufsmusiker: Bei Kostenersatz keine Werbungskosten

(Val) Ersetzt der Arbeitgeber aufgrund einer tarifvertraglichen Verpflichtung einem Arbeitnehmer, der bei ihm als Orchestermusiker beschäftigt ist, die Kosten

der Instandsetzung des dem Arbeitnehmer gehörenden Musikinstruments, handelt es sich dabei um steuerfreien Auslagenersatz. Dies geht aus einem Urteil des Bundesfinanzhofs vom 28.03.2006 hervor. Die Klägerin ist eine Stadt, die den in ihrem Theater als Arbeitnehmer beschäftigten Musikern die Kosten ersetzt, die für die Instandhaltung der den Musikern gehörenden Instrumente anfallen. Dabei behielt sie keine Lohnsteuer ein. Die Kostenerstattung beruhte auf einem Tarifvertrag. Das beklagte Finanzamt meinte, die erstatteten Kosten seien steuerpflichtiger Arbeitslohn. Es erließ deswegen gegenüber der Klägerin einen Haftungs- und Nachforderungsbescheid. Die hiergegen gerichtete Klage hatte erst in zweiter Instanz vor dem BFH Erfolg.

Dieser entschied, dass das Finanzamt die Klägerin zu Unrecht wegen der Ersatzleistungen in Haftung genommen habe. Zwar hafte der Arbeitgeber dafür, dass die von seinen Arbeitnehmern geschuldete Lohnsteuer einbehalten und an das Finanzamt abgeführt werde. Dies setze aber voraus, dass steuerpflichtiger Arbeitslohn vorliege, während die Ersetzung der Kosten für die Instandhaltung der Instrumente steuerfreier Auslagenersatz sei.

Ein solcher sei vom steuerpflichtigen Werbungskostenersatz abzugrenzen. Für das Vorliegen von Werbungskosten spreche zwar, dass es grundsätzlich Sache der Musiker sei, sich als Eigentümer der Musikinstrumente um die erforderlichen Instandhaltungsmaßnahmen zu kümmern und die hierfür anfallenden Kosten zu tragen. Entscheidend sei im Streitfall aber, dass die Klägerin nach dem Tarifvertrag verpflichtet sei, ihren Arbeitnehmern die Instandsetzungskosten zu ersetzen. Sie könne sich einer Inanspruchnahme nicht entziehen, wobei sie diese Situation nicht selbst durch Individualvereinbarungen herbeigeführt habe. Als Folge liege das Risiko des Entstehens von Reparaturkosten für die Instrumente nicht bei den Arbeitnehmern, sondern bei der Klägerin. Wenn deshalb die Arbeitnehmer die Aufwendungen zunächst selbst trügen, täten sie das im unmittelbaren Interesse des Arbeitgebers. Sie seien damit keine Werbungskosten der Arbeitnehmer, stellte der BFH abschließend fest. (Bundesfinanzhof, Urteil vom 28.03.2006, VI R 24/03)

einen erhöhten Mindesteigenbeitrag leisten. Dieser betrug bisher zwei Prozent der im vorangegangenen Kalenderjahr erzielten beitragspflichtigen Einnahmen. In diesem Jahr steigt er auf drei Prozent der Einnahmen. Wer eine Riester-Rente abgeschlossen hat, sollte darauf achten, dass nun auch ein höherer Mindesteigenbeitrag zur Anwendung kommt.

Denn: Wird der Mindesteigenbeitrag nur teilweise geleistet, dann werden die Zulagen entsprechend dem Verhältnis der gezahlten Altersvorsorgebeiträge zum Mindesteigenbeitrag gekürzt. Wer beispielsweise nur 60 Prozent des Mindesteigenbeitrags zahlt, erhält auch nur 60 Prozent der ihm zustehenden staatlichen Zulage.



Riester-Rente: Rechtzeitig anpassen

(Val) Immer mehr Menschen nutzen die Riester-Rente für den Aufbau einer zusätzlichen Altersvorsorge. Der Staat fördert dies unter anderem, indem er Zulagen zahlt. Für 2006 und 2007 wurde die Grundzulage von 76 auf 114 Euro und die Kinderzulage für jedes Kind von 92 auf 138 Euro pro Jahr erhöht.

Um in den vollen Genuss der angehobenen Zulagen zu kommen, muss jeder berechnigte Vorsorgesparer, der einen Riester-Vertrag abgeschlossen hat, aber auch

Arbeit, Ausbildung & Soziales

Arbeitslosengeld II: Regelsätze sind verfassungsgemäß

(Val) Mit einem Grundsatzurteil hat das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg erstmals zu der umstrittenen Frage Stellung genommen, ob die Regelsätze für das Arbeitslosengeld II verfassungsgemäß sind.

Es hat entschieden, dass die Regelsätze nicht gegen Bestimmungen des Grundgesetzes verstoßen. Dies gelte auch dann, wenn der betreffende Arbeitslose bis zum 31.12.2004 eine wesentlich höhere Arbeitslosenhilfe bezogen habe.

Geklagt hatte ein Arbeitsloser aus Berlin, der schon vor dem 31.12.2004 das 58. Lebensjahr vollendet hatte und deshalb nach dem damals geltenden Arbeitslosenhilferecht berechtigt gewesen wäre, seine Arbeitslosenhilfe bis zum Eintritt in das Rentenalter zu beziehen. Durch die gesetzliche Abschaffung der Arbeitslosenhilfe zum 01.01.2005 wurde er nun zum Bezieher des wesentlich niedrigeren Arbeitslosengelds II.

Mit seiner Klage machte er geltend, die Regelsätze für das Arbeitslosengeld II seien allgemein zu niedrig bemessen. Dies treffe ihn in seiner Situation besonders, in der er auf einen Fortbestand der höheren Arbeitslosenhilfe vertrauen dürfe.

Mit dieser Klage blieb er in zwei Instanzen erfolglos, weil sowohl das Sozialgericht Berlin als auch das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg die gesetzlichen Regelsätze als verfassungsgemäß beurteilten. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Falles hat das Landessozialgericht aber die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen.

Info: Die so genannten Hartz IV-Gesetze, die auch das Arbeitslosengeld II betreffen, sind seit dem 01.01.2005 in Kraft. Seit diesem Zeitpunkt ist die Sozialgerichtsbarkeit für Klagen und Eilanträge aus diesem Bereich zuständig. In erster Instanz entscheidet das jeweilige Sozialgericht (im Raum Berlin-Brandenburg sind dies die Sozialgerichte Berlin, Frankfurt/Oder, Neuruppin, Potsdam und Cottbus), in zweiter Instanz entscheidet das Landessozialgericht.

Landessozialgericht Berlin-Potsdam, L 10 AS 1093/05



Religionsfreiheit: Rechtfertigt selten die Aufgabe des Arbeitsplatzes

(Val) Die Aufgabe des Arbeitsplatzes zur Verwirklichung der Religionsfreiheit stellt nur dann einen wichtigen Grund dar und verhindert den Eintritt einer Sperrzeit beim Arbeitslosengeld, wenn die Verwirklichung der Religionsfreiheit schwerer wiegt als die Funktionsfähigkeit der Arbeitslosenversicherung.

Eine Versicherte war seit vielen Jahren bei einem Krankenhaus angestellt, das dem Deutschen Caritas-Verband angeschlossen ist. Für ihren Arbeitsvertrag galten die Richtlinien des Verbandes, die vorsehen, dass Mitarbeiter, die aus der katholischen Kirche austreten, nicht weiterbeschäftigt werden. Wenige Tage nachdem die Versicherte aus der Kirche ausgetreten war und mitgeteilt hatte, dass sie ihre Entscheidung nicht rückgängig machen werde, wurde ihr gekündigt. Nach der Arbeitslosmeldung stellte die Arbeitsverwaltung eine zwölfwöchige Sperrzeit fest, während der kein Arbeitslosengeld gezahlt wird. Die Klägerin habe gegen ihre Pflichten aus dem Arbeitsvertrag verstoßen und ihre Arbeitslosigkeit selbst herbeigeführt.

Diese Entscheidung der Arbeitsverwaltung hat das Landessozialgericht jetzt bestätigt. Die Klägerin konnte sich nicht auf einen wichtigen Grund für ihr vertragswidriges Verhalten berufen. Dabei konnte offen bleiben, ob der Schutzbereich des Grundrechts der Religions- und Bekenntnisfreiheit überhaupt berührt ist. Dagegen spricht, dass die Klägerin bereits bei Abschluss des Arbeitsvertrages damit rechnen musste, dass sie ihren Arbeitsplatz bei Austritt aus der Kirche verliert. Auf jeden Fall müssen die Grundrechte der Klägerin mit den Gemeinschaftsbelangen abgewogen werden. Der Funktionsfähigkeit der Arbeitslosenversicherung, die verfassungsrechtlich an das Sozialstaatsprinzip anknüpft, kommt ein hoher Stellenwert zu. Die Klägerin hätte zunächst versuchen müssen, unter Aufrechterhaltung des bisherigen Arbeitsverhältnisses einen neuen Arbeitsplatz zu finden.

Landessozialgericht Rheinland-Pfalz, L 1 AL 162/05

Arbeitslosengeld II: Die Höhe sollte interessieren

(Val) Ein Arbeitsloser, der sich für die Höhe seiner Lohnersatzleistungen nicht interessiert, der die Bewilligungsbescheide der Bundesagentur nur abheftet, aber nicht sorgfältig liest, und der ungeprüft davon ausgeht, es werde schon alles stimmen, handelt grob fahrlässig. Er muss eventuell zu viel gezahltes Geld zurückerstatten. Darauf wies das Hessische Landessozialgericht hin und bestätigte damit eine Entscheidung des Sozialgerichts Marburg.

Im vorliegenden Fall war einem heute 36jährigen Handwerksmeister ein um mehr als 60 Prozent zu hohes Arbeitslosengeld bewilligt worden. Da der Mann schon zuvor - korrekt berechnete - Leistungen der Bundesagentur für Arbeit erhalten hatte, hätte ihm, so die Richter der zweiten Instanz, eine Differenz von 80 Euro wöchentlich auffallen müssen. Der Arbeitslose hatte argumentiert, er sei nicht verpflichtet, Bewilligungsbescheide auf ihre Richtigkeit zu überprüfen.

Dies ließ das Gericht nicht gelten. Zur Sorgfaltspflicht von Leistungsempfängern gehöre unter anderem die Beachtung von Merkblättern, in denen das Verhältnis von Lohnersatzleistungen zum zuvor erzielten Arbeitsentgelt erklärt werde. Es sei im Übrigen nicht glaubhaft, dass ein Handwerksmeister ein so "unterdurchschnittliches Interesse an seinem Einkommen" habe, dass er nicht einmal die Höhe seines Arbeitslosengeldes prüfe. Insofern sei das zu viel gezahlte Arbeitslosengeld zu erstatten.

Hessisches Landessozialgericht, L 9 AL 163/05

Wahlrecht: Abfindung oder Kündigungsschutz

(Val) Kollektive Regelungen, in denen für den Verlust des Arbeitsplatzes eine Abfindung in Aussicht gestellt wird, die aber nicht gezahlt werden soll, wenn der Arbeitnehmer den Fortbestand des Arbeitsverhältnisses geltend macht, sind außerhalb von Sozialplänen regelmäßig zulässig. Aber dem Arbeitnehmer muss erkennbar sein, dass er zwischen Abfindung und Kündigungsschutzverfahren wählen kann, entschied das Bundesarbeitsgericht im Fall einer Kindergärtnerin.

Durch eine solche Regelung wird nach Grund und Höhe freiwillig ein Anspruch begründet. Er darf unter die genannte auflösende Bedingung gestellt werden. Dem betroffenen Arbeitnehmer wird eine Gegenleistung (so genannte "Turboprämie") dafür in Aussicht gestellt, dass er eine rechtlich ohne weiteres mögliche, aber Kosten verursachende Behinderung der Personalmaßnahme unterlässt.

Die Kindergärtnerin war in einer katholischen Kirchengemeinde beschäftigt. Im Arbeitsvertrag waren die vom Bischof in Kraft gesetzten Beschlüsse der Bistums-KODA (Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts) in Bezug genommen. Nach der Rationalisierungsschutzordnung (RaSchO) der Bistums-KODA erhalten Mitarbeiter, denen auf Grund einer Stilllegung oder Auflösung einer Einrichtung gekündigt wird, eine Abfindung. Der Abfindungsanspruch ist ausgeschlossen, wenn ein Mitarbeiter Kündigungsschutzklage erhebt. Die Trägerin der Einrichtung kündigte der Erzieherin wegen der beabsichtigten Schließung des Kindergartens, ohne auf die Abfindungsregelung in der RaSchO hinzuweisen. Die Erzieherin erhob Kündigungsschutzklage und machte im Laufe des Verfahrens hilfsweise den Abfindungsanspruch geltend.

Nach der erstinstanzlichen rechtskräftigen Abweisung der Kündigungsschutzklage hat das Landesarbeitsgericht den Antrag auf Zahlung der Abfindung wegen der Erhebung der Kündigungsschutzklage abgewiesen.

Die Revision der Kindergärtnerin hatte Erfolg. Die Kirchengemeinde hat weder in der Kündigung noch im Zusammenhang mit ihr auf die Wahlmöglichkeit hingewiesen. Es gibt auch keine sonstigen Anhaltspunkte dafür, dass die Erzieherin bei Erhebung der Kündigungsschutzklage von diesem Wahlrecht auszugehen hatte, zumal die Beklagte bis zuletzt die Anwendbarkeit der RaSchO geleugnet hat.

Bundesarbeitsgericht, 4 AZR 189/05



Bauen & Wohnen

Bundestag: Stärkung für das Wohnungseigentum

(Val) Der Deutsche Bundestag hat in erster Lesung über die Novelle des Wohnungseigentumsgesetzes beraten. Das Gesetz vereinfacht die Verwaltung von Eigentumswohnungen und vereinheitlicht das Gerichtsverfahren in Wohnungseigentumssachen mit dem in anderen privatrechtlichen Streitigkeiten.

Die Regelungen im Einzelnen:

- Der Gesetzentwurf lässt verstärkt Mehrheitsentscheidungen der Wohnungseigentümer zu. Die Wohnungseigentümer können ferner bei der Umlage von Kosten für eine Instandhaltungs- oder Baumaßnahme von der gesetzlichen Verteilung nach Miteigentumsanteilen abweichen. Für diese Maßnahmen ist nach geltendem Recht grundsätzlich Einstimmigkeit erforderlich.
- Nach der neuesten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer rechtsfähig. Der Entwurf trägt einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs Rechnung. Die Außenhaftung der Wohnungseigentümer bleibt erhalten, wird aber auf ihren Miteigentumsanteil begrenzt. Damit zahlt jeder Miteigentümer im Außenverhältnis das, was er im Innenverhältnis auch den anderen Miteigentümern schuldet.
- Künftig soll sich das Verfahren in Wohnungseigentumssachen nach der Zivilprozessordnung (ZPO) und nicht mehr wie bisher nach dem Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit (FGG) richten.
- Der Gesetzentwurf führt eine Beschluss-Sammlung beim Verwalter ein. Das kommt insbesondere Erwerbem von Wohnungseigentum zu Gute, die sich besser Klarheit darüber verschaffen können, welche Rechte und Pflichten auf sie zukommen.
- Hausgeldforderungen der Wohnungseigentümer erhalten ein begrenztes Vorrecht vor Grundpfandrechten in der Zwangsversteigerung. Dadurch wird die Stellung der Wohnungseigentümer gestärkt, wenn sie Forderungen gegenüber einem zahlungsunfähigen oder -unwilligen Wohnungseigentümer geltend machen.



Denkmalschutz: Abriss in Ausnahmefällen erlaubt

(Val) Ein unter Denkmalschutz stehendes sanierungsbedürftiges Gebäude darf abgerissen werden, wenn die Kosten der Sanierung nicht durch seine Nutzung erwirtschaftet werden können. Dies entschied das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz in Koblenz.

Sanierung nicht rentabel

Geklagt hatte der Eigentümer eines in Diez/Lahn um 1700 errichteten und 1984 unter Denkmalschutz gestellten Wohn- und Geschäftshauses. Den Antrag, den Abriss dieses Gebäudes zu genehmigen, weil die notwendige Sanierung nicht rentabel sei, lehnte die Denkmalschutzbehörde ab. Die hiergegen erhobene Klage hatte vor dem Verwaltungsgericht keinen Erfolg. Auf die Berufung des Klägers verpflichtete jedoch das Oberverwaltungsgericht die Denkmalschutzbehörde, die begehrte Abrissgenehmigung zu erteilen.

Die Erhaltung eines Baudenkmals sei dem Eigentümer unzumutbar, wenn er von dem Gebäude keinen vernünftigen Gebrauch machen könne, so dass seine Rechtsposition den Namen "Eigentum" nicht mehr verdiene. Dies sei der Fall, wenn die Erhaltungs- und Betriebskosten nicht mit den aus dem Kulturdenkmal erzielbaren Einnahmen finanziert werden könnten. Die Gegenüberstellung der jährlichen Investitions- und Bewirtschaftungskosten einerseits und der möglichen Mieteinnahmen andererseits ergebe für das Gebäude des Klägers einen jährlichen Verlust von über 1.000 Euro. Die Finanzierung dieser Unterdeckung aus seinem sonstigen Vermögen sei dem Denkmaleigentümer nicht zuzumuten, so das Oberverwaltungsgericht.

Oberverwaltungsgericht Koblenz, 1 A 10178/05.OVG

Gewerbemiete: Starre Fristen für Schönheitsreparaturen unzulässig

(Val) Für Mietverträge über Wohnraum ist höchstrichterlich entschieden, dass eine Klausel, die den Mieter ungeachtet des konkreten Zustandes der Mietsache in vertraglich festgelegten Zeiträumen zu Schönheitsreparaturen verpflichtet, unwirksam ist, weil sie den Mieter unangemessen benachteiligt. Für Mietverträge über Gewerberäume wurde dies von einer verbreiteten Rechtsauffassung bislang anders gesehen. Dem ist das Oberlandesgericht Düsseldorf nunmehr entgegen getreten.

Im Streitfall ging es um die Vermietung eines Ladenlokales zum Betrieb einer Änderungsschneiderei. Der Mietvertrag enthielt die Klausel: "Schönheitsreparaturen sind mindestens in der Zeitfolge von drei Jahren in Küche, Bad und Toilette sowie von fünf Jahren in allen übrigen Räumen auszuführen." Der Vermieter hatte auf Einhaltung dieser Verpflichtung beharrt und schließlich im Klagewege deren Feststellung verlangt. Bereits das Landgericht hatte die Klage abgewiesen. Die Berufung blieb ohne Erfolg.

Nach Auffassung des Senats ist der Mieter gewerblicher Räume, was die Renovierungspflichten betrifft, nicht weniger schutzbedürftig als ein Wohnraummieter. Eine starre Fristenregelung benachteilige auch ihn unangemessen, weil sie ihn mit Renovierungspflichten belasten könne, die über den tatsächlichen Renovierungsbedarf hinausgingen. Eine solche Klausel müsse daher auch in Mietverträgen über Geschäftsräume als unwirksam angesehen werden.

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Der Senat hat die Revision zugelassen.

Oberlandesgericht Düsseldorf, I-10 U 174/05

Grundsatzurteil: Eigenheimbesitzer können höheres Arbeitslosengeld II verlangen

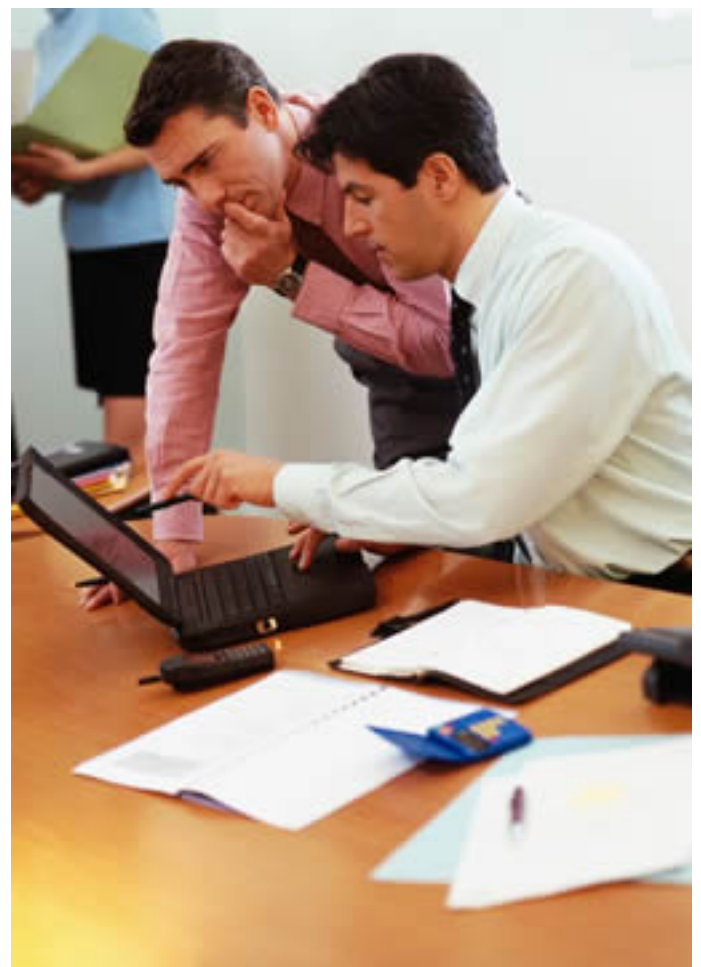
(Val) Mit einem Grundsatzurteil hat kürzlich das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg erstmals zu der umstrittenen Frage Stellung genommen, ob die Bezieher von Arbeitslosengeld II auch die Kosten für die Finanzierung und den Unterhalt eines Eigenheims als Teil des Arbeitslosengelds II verlangen können. Dabei hat das Landessozialgericht entschieden, dass das bisher gewährte Arbeitslosengeld II für diesen Personenkreis zu niedrig bemessen war.

Geklagt hatte ein Ehepaar aus Brandenburg, dem ein Einfamilienhaus mit etwa 91 Quadratmetern Wohnfläche gehört, das noch mit beträchtlichen Krediten finanziert wird. Die für das Arbeitslosengeld II zuständige Arbeitsgemeinschaft Grundsicherung hatte bis zum Juni 2005 auch die Finanzierungskosten sowie die Betriebs- und Nebenkosten für das Haus als Teil des Arbeitslosengelds II gezahlt. Ab Juli 2005 wurde dann der Zahlbetrag erheblich gesenkt, weil jetzt nur noch die Kosten für eine (fiktive) 65 Quadratmeter-Mietwohnung gezahlt wurden.

Mit der hiergegen gerichteten Klage hatte das Ehepaar jetzt beim Landessozialgericht teilweise Erfolg. Die Richter entschieden, dass die Arbeitsgemeinschaft Grundsicherung die tatsächlichen (vollen) Betriebs- und Nebenkosten zahlen müsse. Für die Finanzierungskosten gelte das aber nicht: Hier dürfe eine Vergleichsmiete in Ansatz gebracht werden. Alle diese Kriterien seien sowohl auf Häuser als auch auf Eigentumswohnungen anzuwenden.

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Falles hat das Landessozialgericht die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen.

Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, L 10 AS 103/06



Bußgeld & Verkehr

Atemalkoholmessung: Zeit muss sein

(Val) Bei Nichteinhaltung einer Wartezeit von 20 Minuten zwischen Trinkende und Messung des Atemalkohols ist das Ergebnis nur eingeschränkt verwertbar. Dies hat das Oberlandesgericht Karlsruhe im Fall einer 21-jährigen Autofahrerin entschieden.

Die Betroffene war in einer badischen Gemeinde im Frühjahr 2005 gegen 7.20 Uhr mit ihrem Kraftfahrzeug einer Polizeistreife aufgefallen und einer Kontrolle unterzogen worden. Sie gab als Zeitpunkt ihres letzten Alkoholgenusses 5.00 Uhr an. Die Beamten begannen mit der Messung daher gegen 7.35 Uhr (Messergebnis: 0,30 mg/l). Vor Gericht widerrief die Betroffene ihre Aussage und gab an, nach Ende ihrer Nachtschicht und nach Fahrtantritt auf einem Parkplatz noch eine Dose "Cola-Bier" getrunken zu haben, so dass die Wartezeit nicht eingehalten worden sei. Das Amtsgericht hielt die Messung gleichwohl für wirksam und verurteilte die Frau zu einer Geldbuße von 250 Euro und ordnete ein Fahrverbot von einem Monat an.

Anders nun das Oberlandesgericht Karlsruhe: Der Erste Bußgeldsenat hat das Urteil aufgehoben, die Sache zurückverwiesen und die Einholung eines Sachverständigengutachtens angeordnet.

Bei der Bestimmung der Atemalkoholkonzentration handele es sich um ein so genanntes standardisiertes Messverfahren, bei welchem der Gesetzgeber ausdrücklich vorgesehen habe, dass nur Messgeräte eingesetzt und Messmethoden angewendet werden dürften, die den im Gutachten des Bundesgesundheitsamts gestellten Anforderungen genügen. Erst nach 20 Minuten nach Trinkende stelle sich ein definiertes Verhältnis zwischen Atemalkohol- und Blutalkoholkonzentration ein.

Zwar sei eine unter Verletzung dieser Richtlinien erfolgte Messung weiterhin dann als unverwertbar anzusehen, wenn der in § 24a Abs. 1 StVG definierte Grenzwert von 0,25 mg/l Alkohol in der Atemluft nur geringfügig überschritten sei. Hiervon könne jedoch bei einer Überschreitung von 20 Prozent bei einer Atemalkoholkonzentration von 0,30 mg/l Alkohol nicht die Rede sein. Bei einem derartigen Wert sei vielmehr durch Hinzuziehung eines Sachverständigen zu klären, ob sich die Nichteinhaltung der Wartezeit von 20 Minuten seit Trinkende ausgewirkt und dies durch einen Sicherheitszuschlag ausgeglichen werden könne.

Oberlandesgericht Karlsruhe, 1 Ss 32/06



Bußgeld: Drängeln wird teurer

(Val) Teurer wird es für die, die auf der Autobahn zu dicht auffahren. Sie müssen künftig mit einem Bußgeld von 250 Euro und einem dreimonatigen Führerscheinentzug rechnen.

Bisher lag die Höchststrafe bei 150 Euro und nur einem Monat ohne Führerschein. Drastische Strafen von bis zu 450 Euro drohen Autofahrern, die einen gesperrten Bahnübergang überqueren. Auch hier kann die Fahrerlaubnis für bis zu drei Monate eingezogen werden.

Tiefensee: Bußgelder für Verkehrsrowdys sollen verdoppelt werden

(Val) Bundesverkehrsminister Wolfgang Tiefensee hat in Berlin angekündigt, hart gegen Verkehrsrowdys vorzugehen. "Die schweren, oft tödlichen Unfälle verursachen Raser, Drängler und häufig auch Drogenkonsumenten. Dagegen müssen wir mit drakonischen, abschreckenden Strafen vorgehen, um die vielen vernünftigen Autofahrer zu schützen. Nur wenn es im Portemonnaie wirklich weh tut, werden Verkehrsrowdys ihr Verhalten ändern", sagte der Minister kurz vor Beginn der Verkehrsministerkonferenz in Berlin. 2005 seien auf deutschen Straßen 5.300 Menschen gestorben, mehr als 80.000 seien schwer verletzt worden.

"Es geht nicht darum, den Bürgern in die Tasche zu greifen. Ich will die Bußgelder vor allem da erhöhen, wo die Hauptursachen für Verkehrsunfälle liegen. Deswegen bleiben die Strafen zum Beispiel für Fußgänger, die unachtsam über den Radweg laufen, unverändert. Bei den besonders gefährlichen Delikten aber werden wir die Bußgeldobergrenzen verdoppeln: Wer als Rowdy vorsätzlich rast oder drängelt, soll künftig bis zu 2.000 Euro zahlen. Wer nach maßlosem Alkohol- oder Drogenkonsum am Steuer erwischt wird, muss sich

auf bis zu 3.000 Euro einstellen", so Tiefensee.

Tiefensee will das Thema mit seinen Amtskollegen auf der Verkehrsministerkonferenz der Länder in Berlin debattieren. "Ich bin davon überzeugt, dass dies im Interesse der überwiegenden Mehrheit der vernünftigen Autofahrer ist. Der Staat soll sich die zusätzlichen Bußgeldeinnahmen übrigens nicht in die Tasche stecken. Das zusätzliche Geld soll direkt in die Verkehrssicherheitsarbeit fließen. Das erhöht die Glaubwürdigkeit dieser sehr harten, aber nach meiner Überzeugung notwendigen Maßnahme."

Der Minister hat außerdem ein weiteres Problem im Blick, überladene LKW. "Auch dagegen werden wir mit scharfen Sanktionen vorgehen. Häufig werden LKW bewusst überladen. Die möglichen Bußgelder werden von einigen schon mit einkalkuliert, weil sie in Deutschland zu gering sind. Auch im Güterverkehr muss aber der Grundsatz gelten: Kein Pardon für bewusste Verkehrsgefährdung. Auch für Brummilenker werden wir deshalb die Bußgelder für solche schwerwiegenden Verstöße verdoppeln. Wer absichtlich mit einem überladenen LKW unterwegs ist, muss künftig bis zu 2.000 Euro zahlen", so Tiefensee.

Fahrlässige Tötung: Tödlicher Verkehrsunfall auf Rügen

(Val) Der Bundesgerichtshof hat den Unfallfahrer wegen tateinheitlich begangener vierfacher fahrlässiger Tötung in Tateinheit mit vorsätzlicher Gefährdung des Straßenverkehrs zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren und drei Monaten verurteilt.

Der 24-jährige Autofahrer hatte am frühen Morgen des 04.06.2005 mit seinem Pkw die B 96 in Richtung Bergen befahren. Zuvor hatte er Alkohol und Kokain konsumiert. Kurz vor dem Unfall hatte er bei zwei riskanten Überholmanövern die Herrschaft über sein Fahrzeug zeitweise verloren und nur mit Mühe einen Unfall mit einem entgegenkommenden Fahrzeug vermeiden können. Dann überholte er mit seinem 343 PS starken Cabriolet gegen 4.50 Uhr zwischen Lietzow und Ralswiek in einer Rechtskurve bei einer Sichtweite von nur 150 Metern und trotz durchgehender Mittellinie mit einer Geschwindigkeit von mindestens 108 Stundenkilometern ein vorausfahrendes Fahrzeug.

Aufgrund der geringen Sichtweite erkannte er einen ihm ordnungsgemäß entgegenkommenden Pkw erst spät. Das Auto war mit vier 18-jährigen Jugendlichen besetzt. Er konnte den Überholvorgang infolge seiner alkohol- und drogenbedingten Fahruntüchtigkeit nicht mehr rechtzeitig beenden, so dass es auf der Gegenfahrbahn zu einem Frontalzusammenstoß beider Fahrzeuge kam. Aufgrund der Kollision erlitten sämtliche Insassen des entgegenkommenden Fahrzeugs tödliche Verletzungen und verstarben noch an der Unfallstelle.

Der Bundesgerichtshof hat die Revision des Angeklagten verworfen und den Schuldspruch dahin berichtigt, dass der Angeklagte der tateinheitlich begangenen vorsätzlichen (statt: fahrlässigen) Gefährdung des Straßenverkehrs schuldig ist. Das Urteil ist damit rechtskräftig.

Bundesgerichtshof, 4 StR 90/06



Ehe, Familie & Erben

Beschlossen: Elterngeld ab 2007

(Val) Nun ist es beschlossene Sache: In Deutschland gibt es ab 01. Januar 2007 ein neues Elterngeld. Darauf verständigten sich Union und SPD. Ab 2007 sollen Eltern, die für die Erziehung ihres Kindes eine Berufliche Pause einlegen, zwölf Monate lang ein Elterngeld als Lohnersatz von 67 Prozent ihres bisherigen Nettolohns erhalten, maximal aber 1800 Euro. Langzeitarbeitslose bekommen einen Sockelbetrag von 300 Euro monatlich, der nicht auf das Arbeitslosengeld II angerechnet wird.

Der Anspruch auf Elterngeld verlängert sich um zwei weitere Monate, wenn auch der zweite Elternteil eine Weile aus dem Beruf aussteigt. Praktisch trifft dies in erster Linie die Väter. Dennoch soll der ursprüngliche Kostenrahmen von 3,8 Milliarden Euro jährlich eingehalten werden. Die zusätzlichen Kosten von 600 Millionen Euro werden durch Einsparungen erwirtschaftet. So sollen Eltern die Leistung nicht erhalten, wenn sowohl Mutter als auch Vater mehr als 30 Stunden in der Woche arbeiten.



Unterhalt: Für einjährigen Auslandsaufenthalt gibts nichts extra

(Val) Ein unterhaltspflichtiger Vater muss für eine seiner Töchter aus erster Ehe nicht die Kosten für einen einjährigen Auslandsaufenthalt in den USA übernehmen, wenn er durch die laufenden Unterhaltszahlungen an seine Ex-Frau und die gemeinsamen Kinder finanziell bereits extrem belastet ist und das Auslandschuljahr für die Verbesserung der Sprachkenntnisse nicht unbedingt erforderlich ist. Hier ging es um einen Arzt, dessen Einkommen durch die hohen Unterhaltszahlungen an seine Ex-Familie stark gemindert waren und der zudem ein Kind aus seiner zweiten Ehe zu versorgen hatte. Das Gericht ging ferner davon aus, dass die Ex-Frau aus den bisherigen Zahlungen des Mannes Rücklagen hätte bilden können, um den 6.000 Euro teuren Auslandsaufenthalt ihrer Tochter zu finanzieren.

Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht, 15 UF 134/05

Alg II: Eheähnliche Gemeinschaften nicht bevorteilen

(Val) Die Bundesregierung hält es für gerechtfertigt, dass eheähnliche Lebenspartner von Langzeitarbeitslosen finanziell herangezogen werden können. Zwar gebe es keine Verpflichtung zum gegenseitigen Einstehen, wie sie für die Ehe begründet sei, heißt es in der Antwort auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke. Gleichwohl unterschieden sich eheähnliche Gemeinschaften in ihren Lebensumständen nicht von Ehegatten und dürften "daher hinsichtlich der Voraussetzungen sowie des Umfangs der Grundsicherung für Arbeitssuchende nicht besser gestellt werden als jene". Da bei Ehegatten das Einkommen und Vermögen des jeweils anderen angerechnet werde, müsse dies auch für Partner in eheähnlichen Gemeinschaften gelten.

Kriterien des Bundesverfassungsgerichts

Die Regierung führt aus, sie lege für die Definition der eheähnlichen Gemeinschaft die Kriterien des Bundesverfassungsgerichts zugrunde. Danach sind eheähnliche Gemeinschaften auf Dauer angelegt und die Bindungen beider Partner so eng, "dass von ihnen ein gegenseitiges Einstehen in den Not- und Wechselfällen des Lebens erwartet werden kann". Der "innere Wille, füreinander einstehen zu wollen", könne sich "insbesondere aus der Dauer des Zusammenlebens ergeben, ferner daraus, dass die Partner mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben, dass sie Kinder und Angehörige im gemeinsamen Haushalt versorgen oder dass sie befugt sind, über Einkommen und Vermögensgegenstände des anderen Partners

verfügen".

Weiter heißt es, zur Behandlung von Bedarfsgemeinschaften gebe es Hinweise der Bundesagentur für Arbeit. Diese enthielten eine Definition von ehelichen Gemeinschaften entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts und der ergänzenden Rechtsprechung des Bundessozialgerichts. Ferner verweist die Regierung auf den Gesetzentwurf zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitssuchende, mit dem die Kriterien für das Vorliegen einer Bedarfsgemeinschaft präzisiert werden sollen. Danach soll der Begriff der eheähnlichen Gemeinschaft nicht mehr vorkommen. "Stattdessen kommt es allgemein darauf an, dass die Partner Verantwortung füreinander tragen wollen", heißt es. Davon soll unter anderem dann ausgegangen werden, wenn Partner länger als ein Jahr zusammenleben.

Erbrecht: Das Geld der Oma besser nicht zu schnell ausgeben

(Val) Übernimmt das Sozialamt für eine ältere Dame die Kosten für die Unterbringung in einem Pflegeheim (hier insgesamt 25.000 Euro), obwohl diese über ein beträchtliches Barvermögen verfügt, so kann das Amt vom Enkel, der das Geld nach dem Tod seiner Großmutter erbt, einen Teil der Heimkosten (hier: 16.500 Euro) erstattet verlangen.

Das gilt auch dann, wenn der Enkel angibt, dass Geld bereits ausgegeben zu haben. Das Sozialamt darf noch drei Jahre nach dem Tod der Hilfeempfängerin an den Erben herantreten.

Sächsisches Oberverwaltungsgericht, 4 E 318/05



Erbensucher: Kein Anspruch aus Geschäftsführung ohne Auftrag

(Val) Ein gewerblicher Erbensucher hat gegen den von ihm ermittelten Erben keinen gesetzlichen Vergütungsanspruch. Dies hat der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden. Es bestehe weder ein Anspruch aus Geschäftsführung ohne Auftrag noch aus ungerechtfertigter Bereicherung, so der BGH.

Der Kläger ist gewerblicher Erbenermittler. In dieser Funktion ermittelte er im Auftrag eines belgischen Erbensuchers den in Bremen lebenden Beklagten als Erben einer im Jahr 2001 in Belgien verstorbenen Person. Der Kläger bot dem Beklagten gegen ein Honorar von einem Drittel des zu erwartenden Erteils die Mitteilung weiterer Details zur Erbschaft an, was der Beklagte jedoch ablehnte. Der Kläger verlangte auf der Grundlage eines Honorarsatzes von 30 Prozent noch die Zahlung von 29.375,47 Euro. Die Vorinstanzen wiesen die Klage ab.

Kein Honoraranspruch

Wie die Richter entschieden, steht dem Kläger mangels vertraglicher Vereinbarung kein vertraglicher Honorarsanspruch zu. Außerdem bestehe auch kein gesetzlicher Vergütungsanspruch auf der Grundlage der Regelungen über die Geschäftsführung ohne Auftrag nach §§ 683 S. 1, 670 BGB. Zwar könne es sich bei der Erbensuche grundsätzlich um ein auch-fremdes Geschäft handeln, bei dem ein Fremdgeschäftsführungswille vermutet werde. Die zur Ermittlung der gesetzlichen Erbfolge notwendige Feststellung des Verwandtschaftsverhältnisses sei nicht derart allein dem Rechts- und Interessenkreis der Verwandten des Erblassers zugewiesen, dass ein Dritter mit eigenen Nachforschungen unberechtigt in deren Persönlichkeitsrechte eingreifen würde.

Im Übrigen sei die Annahme einer berechtigten Geschäftsführung ohne Auftrag auch nicht interessengerecht, da sich der Erbe bei Bemühungen mehrerer Erbensucher unabhängig voneinander Ansprüchen all dieser Erbenermittler ausgesetzt sehe.

Bundesgerichtshof, III ZR 209/05

Familie und Kinder

Höhere Freibeträge: Für Kinderbetreuung und haushaltsnahe Dienstleistungen

(Val) Das Gesetz zur Förderung von Wachstum und Beschäftigung ist am 05.05.2006 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden und damit in Kraft getreten. Ab sofort können Angestellte daher die hierin enthaltenen Steuervorteile in Anspruch nehmen. Das gilt vor allem für Kinderbetreuungskosten von bis zu 4.000 Euro je Sohn oder Tochter und den Abzug von Handwerker- oder Pflegeleistungen. Um nicht bis zur kommenden Steuererklärung auf eine Erstattung zu warten, lohnt sich der Eintrag der voraussichtlichen Aufwendungen des Jahres 2006 auf der aktuellen Lohnsteuerkarte. Dieser Freibetrag wird dann bereits ab der nächsten Lohnzahlung mindernd berücksichtigt. Dies gelingt über einen Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung beim zuständigen Finanzamt. Besonders lukrativ wirkt sich das bei haushaltsnahen Dienstleistungen aus.

Diese Aufwendungen können bereits vorab mit dem Vierfachen der Steuerermäßigung als Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte eingetragen werden. Hier gibt es ab 2006 sogar drei Förderwege. Abzugsfähig sind wie bisher 20 Prozent und bis zu 600 Euro für Dienste wie Garten- oder Hausarbeit. Hinzu kommen noch einmal 600 Euro für Handwerkerleistungen. Wird eine Pflegeperson häuslich betreut, können sogar 1.200 Euro abgesetzt werden. Die voraussichtlichen Abzugsbeträge werden dann mit dem Vierfachen auf der Steuerkarte eingetragen und mindern die Lohnsteuer entsprechend.

Eltern können sich zusätzlich für ihren Nachwuchs bis zum 14. Lebensjahr Betreuungsaufwendungen eintragen lassen. Die werden mit zwei Drittel der voraussichtlichen Aufwendungen und bis zu 4.000 Euro pro Kind berücksichtigt. Das macht sich besonders bei mehrköpfigen Familien bezahlt. Einen Anspruch haben berufstätige Alleinerziehende und Elternpaare, die beide arbeiten. Ist bei zusammenlebenden Eltern nur ein Partner erwerbstätig, gelingt der Abzug, wenn das Kind zwischen drei und sechs Jahren alt ist oder der andere Elternteil krank, behindert oder in Ausbildung ist.

Darüber hinaus können Arbeitnehmer wie bisher auch schon eine Menge weiterer Kosten auf der Steuerkarte eintragen lassen. Dies bewirkt dann zusammen mit den neuen Vergünstigungen eine besonders effektive Erhöhung des Nettolohns. Das gilt etwa für Werbungskosten, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen oder negative Einkünfte aus anderen Einkunftsarten. Dabei können sämtliche Kosten nebeneinander geltend gemacht werden und summieren sich zu einem Freibetrag.

Der Antrag auf Änderung für die aktuelle Steuerkarte

kann noch bis Ende November 2006 gestellt werden.



Kindergeld: Neuer Pfändungsschutz

(Val) Zur beabsichtigten Einführung eines besonderen Pfändungsschutzes für Kindergeld durch das Gesetz zur Anspruchsberechtigung von Ausländern wegen Kindergeld, Erziehungsgeld und Unterhaltsvorschuss erklärt die Parlamentarische Staatssekretärin beim Bundesminister der Finanzen, Barbara Hendricks: Das Kindergeld unterliegt schon heute einem besonderen Pfändungsschutz: Eine unmittelbare Pfändung des Anspruchs auf Kindergeld kann nur wegen gesetzlicher Unterhaltsansprüche eines Kindes erfolgen. Nunmehr soll der Schutz der Kindergeldbezieher erweitert werden: Auch wenn das Kindergeld bereits auf das Konto des Berechtigten bei einem Geldinstitut überwiesen wurde, soll es ihm trotz Pfändungsmaßnahmen seiner Gläubiger zur Verfügung stehen.

Dazu soll eine Pfändungsschutzvorschrift eingeführt werden, die es ermöglicht, innerhalb von sieben Tagen seit der Gutschrift das Kindergeld vom Konto abzuheben, selbst wenn ein Gläubiger durch eine Pfändung auf das Konto zugegriffen hat (so genannte Schonfrist). Erhält der Berechtigte laufende Kindergeldleistungen, gilt ein Pfändungsschutz in Höhe des Betrages des Kindergeldes auch über diese sieben Tage hinaus bis zum nächsten Zahlungstermin. Dies gilt entsprechend auch für Bargeldbeträge, die Empfänger laufender Kindergeldzahlungen besitzen. Auch Kinder, denen das Kindergeld von der Familienkasse unmittelbar überwiesen wird, kommen gegenüber ihren Gläubigern in den Genuss des neuen Pfändungsschutzes. Dies ist der Fall, wenn Kinder wegen ihrer gesetzlichen Unterhaltsansprüche den Kindergeldanspruch des Berechtigten gepfändet haben oder von der Möglichkeit einer so genannten Abzweigung des Kindergeldes Gebrauch machen.

Der dargestellte Pfändungsschutz soll in einem neuen § 76a des Einkommensteuergesetzes geregelt werden. Die Vorschrift soll durch das Gesetz zur Anspruchsberechtigung von Ausländern wegen

Kindergeld, Erziehungsgeld und Unterhaltsvorschuss eingeführt werden, dessen erste Lesung im Bundestag für den 11.05.2006 vorgesehen ist. Die Regelung soll noch in diesem Jahr für alle Pfändungsmaßnahmen ab dem Tag nach der Verkündung des Gesetzes gelten.

Nachlass: Erbengemeinschaft und Steuern



(Val) Beim Übergang des Nachlasses an mehrere Erben, wird der Nachlass zu gemeinschaftlichem Vermögen einer Erbengemeinschaft. Damit wird der Nachlass zu Gesamthandsvermögen der Erbengemeinschaft. Steuerrechtlich wird die Erbengemeinschaft, wenn sie Überschusseinkünfte erzielt (z.B. durch Vermietung von Immobilienbesitz) wie eine Buchteilsgemeinschaft behandelt. Erzielt sie dagegen Gewinneinkünfte (z.B. aus einem Gewerbebetrieb) wird sie als Mitunternehmerschaft behandelt. Der Gewinnverteilungsschlüssel der Mitunternehmerschaft entspricht den jeweiligen Erbteilen der Mitglieder der Erbengemeinschaft.

Wird ein Teil des Nachlasses veräußert, steht den übrigen Miterben ein Vorverkaufsrecht zu. Die Verwaltung des Nachlasses kann durch die Miterben gemeinschaftlich erfolgen. Erst nach Auseinandersetzung des Nachlasses wird die Erbengemeinschaft beendet. Eine Auseinandersetzung kann jeder Miterbe verlangen, sofern keine anderweitige Verfügung des Erblassers besteht. Erbschaftsteuer ist bereits beim Erbfall zu zahlen, daher ist das Erlöschen der Erbengemeinschaft erbschaftsteuerlich irrelevant. Nur eine Verteilung des Vermögens abweichend von den gesetzlichen oder testamentarischen Bestimmungen kann zu einer Schenkung (z.B. zwischen den Mitgliedern der Erbengemeinschaft) und damit zu einer Besteuerung führen.

Mit Urteil vom 14.12.2004 (IX R 23/02) hat der BFH entschieden, dass die von einem Miterben im Rahmen einer Erbauseinandersetzung übernommenen Schulden der Erbengemeinschaft insoweit Anschaffungskosten der von ihm übernommenen Nachlassgegenstände

darstellen, als sie seinen Anteil am Nachlass übersteigen. Hierzu auch BMF-Schreiben vom 30.03.2006. Das BMF-Schreiben vom 14.03.2006 erörtert die ertragsteuerliche Behandlung der Erbengemeinschaft und ihrer Auseinandersetzung.

Kontaktpflege zu Kindern: Aufwendungen können außergewöhnliche Belastungen sein

(Val) Bei einem nicht sorgeberechtigten Steuerpflichtigen sind Aufwendungen, die er für die Kontaktpflege zu seinen getrennt lebenden Kindern tätigt, als außergewöhnliche Belastung absetzbar. Dies soll nach Ansicht des Finanzgerichts Hessen zumindest dann gelten, wenn der das alleinige Aufenthaltsbestimmungsrecht und gegebenenfalls Sorgerecht für die gemeinsamen minderjährigen Kinder innehabende Elternteil ins Ausland übergesiedelt ist und deswegen beim anderen Elternteil erhebliche Reisekosten für die Wahrnehmung seiner gesetzlichen Umgangs- und Kontaktpflichtverpflichtung anfallen, die er auch nicht anderweitig, zum Beispiel zivilrechtlich durch Minderung des Barunterhalts gegenüber dem sorgeberechtigten Elternteil, ausgleichen könne.

Das FG setzte sich mit seiner Ansicht in Widerspruch zu der bisherigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes. Diese erkennt Aufwendungen, die der nicht sorgeberechtigte Elternteil zur Ausübung des Besuchsrechts macht, nicht als außergewöhnlich an, weil sie durch die Regelungen des Kinderlastenausgleichs abgegolten seien. Seine hiervon abweichende Meinung stützte das FG auf die Neuregelung des elterlichen Sorge- und Umgangsrechts durch das zum Juli 1998 in Kraft getretene Gesetz zur Reform des Kindschaftsrechts. Da der Gesetzgeber in § 1684 Abs. 1 BGB ausdrücklich eine Pflicht zum Umgang mit Kindern konstituiert habe, unabhängig davon, welcher Elternteil das Sorge- und Aufenthaltsbestimmungsrecht innehabe, sei die Ansicht des BFH nicht mehr haltbar.

Im konkreten Verfahren hatte ein Steuerpflichtiger geklagt, dessen seit der Trennung allein sorgeberechtigter Ehefrau zusammen mit den drei gemeinsamen Kindern in ihre Heimat nach Spanien zurückgekehrt war. Die Flugkosten für von ihm und den Kindern durchgeführte Reisen von und nach Spanien hatte der Kläger beim Finanzamt vergeblich als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht. Seiner hiergegen gerichteten Klage gab das FG statt.

Finanzgericht Hessen, 2 K 3058/04

Immobilienbesitzer

Wohnhaus: Kanalreparatur keine außergewöhnliche Belastung

(Val) Schäden, die an einem Wohnhaus alters- und abnutzungsbedingt entstehen, sind nicht außergewöhnlich. Die zu ihrer Behebung getätigten Aufwendungen könnten insofern nicht als außergewöhnliche Belastung anerkannt werden, entschied das Finanzgericht Rheinland-Pfalz. Die Klage zweier Hauseigentümer auf steuerliche Berücksichtigung der ihnen durch eine Kanalreparatur entstandenen Kosten wies es zudem mit dem Argument ab, die Kläger hätten durch die Totalerneuerung des Kanals einen Gegenwert erhalten. Insofern fehle es bereits an einer Belastung.

Im Streitfall hatten die Kläger Ende 2000 ein rund 50 Jahre altes Einfamilienhaus erworben. Für Arbeiten an der Kanalisationsanlage beziehungsweise für eine Kanalreparatur hatten sie im Jahr 2001 Gesamtaufwendungen in Höhe von rund 15.300 Mark, von denen sie nach Abzug einer Versicherungsleistung in ihrer Steuererklärung für das Jahr 2001 etwa 9.600 Mark bei den außergewöhnlichen Belastungen geltend machten. Das Finanzamt berücksichtigte die Kanalaufwendungen nicht, da es sich nicht um außergewöhnliche Belastungen handele. Die hiergegen gerichtete Klage hatte keinen Erfolg.

Das FG Rheinland-Pfalz führte aus, eine außergewöhnliche Belastung liege nicht vor, wenn der Steuerpflichtige Gegenstände anschaffe, die für ihn einen Gegenwert zu den aufgewandten Kosten darstellten. Nur soweit Werte aus dem Vermögen endgültig abfließen, läge eine Belastung vor. Demnach sei die Klage abzuweisen. Schäden, die an einem Wohnhaus alters- und abnutzungsbedingt entstünden, seien nicht außergewöhnlich. Dass ein Kanal nach über 50 Jahren verstopft sei, sei nicht außergewöhnlich. Eine Belastung der Kläger sei nicht gegeben. Durch die Totalerneuerung des Kanals hätten sie einen Gegenwert erhalten. Aus der Rechtsprechung des BFH folge nichts anderes. Auch die Münchener Richter stellten darauf ab, dass bei Schäden an Vermögensgegenständen besonders darauf zu achten sei, dass dem Steuerpflichtigen mit der Wiederherstellung etwa zugeflossene Werterhöhungen bei der Anwendung des § 33 EStG (außergewöhnliche Belastungen) unberücksichtigt blieben.

Finanzgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 29.03.2006, 3 K 2264/03, nicht rechtskräftig

OFD Koblenz: Private Umzüge als haushaltsnahe Dienstleistungen betrachten

(Val) Die Referatsleiter des Bundes und der Länder haben sich entgegen der bisherigen Verwaltungsauffassung darauf verständigt, von Umzugsspeditionen durchgeführte privat veranlasste Umzüge den begünstigten haushaltsnahen Dienstleistungen des § 35a Abs. 2 EStG zuzuordnen.

Die Steuerermäßigung setzt jedoch weiterhin den Nachweis der Aufwendungen durch Vorlage einer Rechnung und die Zahlung auf das Konto des Erbringers der haushaltsnahen Dienstleistung durch Beleg des Kreditinstituts voraus (§ 35a Abs. 2 EStG). Dies teilte die Oberfinanzdirektion Koblenz in einer Kurzinfo der Ertragsteuergruppe St 3 Einkommensteuer vom 08.05.2006 - S 2296b A - St 32 3 mit.



Eigenheimzulage: Ins Haus darf das Finanzamt nicht - aber Beweise fordern

(Val) Weist eine Wohnungseigentümerin, die beim Finanzamt die Eigenheimzulage beantragt hat, nicht nach, dass die Wohnung "abgeschlossen" (also nicht mit einer anderen verbunden) ist, so hat sie keinen Anspruch auf die Eigenheimzulage. Das Finanzamt ist allerdings nicht berechtigt, durch einen "Hausbesuch" sich selbst ein Bild davon zu verschaffen, ob die vom Gesetz geforderte Voraussetzung der Abgeschlossenheit erfüllt ist, weil es dafür keine Rechtsgrundlage gibt.

Als Nachweis können Fotos sowie Baupläne

herangezogen werden. Die Steuerzahlerin hatte sich strikt geweigert, einen Finanzamtsmitarbeiter in die Wohnung zu lassen. Da sie aber auch nicht auf andere Weise bereit war, den geforderten Nachweis zu führen, wurde die bereits gezahlte Eigenheimzulage zurückgefordert.

Bundesfinanzhof, IX R 75/03



Schuldzinsen: Abzug als nachträgliche Werbungskosten jetzt möglich

(Val) Hausbesitzer, die ihre Immobilie nach der Vermietung verkaufen oder anschließend selbst bewohnen, können sich jetzt freuen. Denn die während der Mietzeit aufgenommenen Kredite wirken auch nach der Nutzungsänderung weiter. Dies hat die Finanzverwaltung per aktuellen Erlass verfügt. Das hat zur Folge, dass die hierauf anfallenden Schuldzinsen weiterhin als Werbungskosten abziehbar sind, auch wenn überhaupt keine steuerpflichtigen Einnahmen mehr anfallen. Das führt dann insgesamt zu negativen Mieteinkünften. Diese roten Zahlen können dann mit anderen Einkünften wie Lohn, Rente oder Firmengewinn verrechnet werden.

Hintergrund dieser für Steuerzahler erfreulichen Sichtweise des Fiskus sind Entscheidungen des Bundesfinanzhofs zu diesem Sachverhalt. Hierbei geht es um Kredite, die zur Finanzierung von größerem Erhaltungsaufwand, Sanierungsmaßnahmen oder Reparaturarbeiten aufgenommen werden. Wird das betroffene Gebäude zu dieser Zeit vermietet, sind Aufwendungen und Schuldzinsen als Werbungskosten abzugsfähig.

Wird die Immobilie aber anschließend verkauft, eigengenutzt oder steht der Grundbesitz dauerhaft leer, wollte die Finanzverwaltung den noch nicht getilgten Kredit nur noch begrenzt anerkennen. Dabei wurde die Restschuld dem Verkaufspreis gegenübergestellt. War

der realisierte Erlös zumindest gleich hoch, konnten die anschließenden Schuldzinsen nicht mehr abgesetzt werden. Bei Eigennutzung wurde ein fiktiver Preis angesetzt, so als wäre die Immobilie zu diesem Zeitpunkt verkauft worden. Somit kam es, wenn überhaupt, nur zu einem minimalen Werbungskostenabzug, wenn die Restschuld über dem Veräußerungserlös lag.

Ab sofort müssen ehemalige Vermieter diesen Rechenschritt nicht mehr vornehmen. Ist der während der Mietzeit aufgenommene Kredit noch nicht getilgt, können die hieraus resultierenden Finanzierungskosten weiterhin abgezogen werden und dies in voller Höhe. Dabei spielt keine Rolle, dass es auf Grund des Hausverkaufs oder der Eigennutzung nicht mehr zu steuerpflichtigen Einnahmen kommt. Denn es handelt sich hierbei um nachträgliche Werbungskosten, die weiterhin über die Anlage V deklariert werden können. Diese günstige Sichtweise akzeptiert das Finanzamt in allen noch offenen Fällen. Wird beispielsweise über einen Einspruch noch um den Steuerbescheid für 2004 gestritten, kann die neue Rechtslage auch dort noch berücksichtigt werden. Gleiches gilt bei Bescheiden, die unter dem Vorbehalt der Nachprüfung stehen.

Schreiben des Bundesfinanzministeriums, Az. - IV C 3 - S 2211 - 11/06

Internet, Medien & Telekommunikation

eBay: Negative Kritik muss wahr sein

(Val) Ein Unternehmen muss einen negativen Kommentar nach einer Transaktion auf dem Online-Marktplatz eBay zurücknehmen. Dies beschloss das Oberlandesgericht Oldenburg.

Negative Werbung platziert

Geklagt hatte eine Frau, die sich durch die negative Bewertung durch den Vertragspartner "Bietet, nimmt nicht ab, schade, obwohl selber großer Verkäufer" in ihren Persönlichkeitsrechten verletzt sah. Sie hatte im Oktober 2004 ein Laufband für rund 900 Euro erworben. Nach Lieferung des Gerätes und Zahlung des Kaufpreises rügte sie Mängel. Die Firma erklärte sich mit einer Rückabwicklung einverstanden, bestritt aber die Mängel und platzierte die negative Bewertung. Die Klägerin nutzte die Möglichkeit der Stellungnahme und erwiderte: "Band war nicht OK. Innerhalb Widerspruchsfrist zurückgegeben. Deshalb negativ??".

Persönlichkeitsrecht verletzt

Die Firma muss ihre negative Bewertung zurücknehmen. Die Käuferin könne dies aufgrund einer Verletzung ihres allgemeinen Persönlichkeitsrechts verlangen, entschied das Gericht. Die Äußerung der Verkäuferin sei als unwahre Tatsachenbehauptung zu behandeln, weil die Umstände verschwiegen würden, aufgrund derer die Vertragsdurchführung gescheitert sei. Die Erklärung "nimmt die Ware nicht ab" werde im Sinnzusammenhang des Kommentars auch von einem juristischen Laien so verstanden, dass die Käuferin sich nicht vertragstreue verhalten habe.

Bei einem Hinweis auf die Meinungsverschiedenheiten zur Mangelfreiheit des Laufbandes hätte sich dieser Eindruck nicht ergeben. Entsprechende Bewertungen seien geeignet, negativen Einfluss auf weitere Geschäfte über eBay zu nehmen. Das Anzweifeln der Vertragstreue der Klägerin durch die Bewertung sei sowohl für ihre weitere Tätigkeit als Verkäuferin als auch als Käuferin von Bedeutung. Dass die Klägerin die Möglichkeit einer Anmerkung gehabt habe, mit der sie sich gegen den Vorwurf wehren habe können, hebe die Widerrechtlichkeit der Äußerung nicht auf.

Oberlandesgericht Oldenburg, 13 U 71/05



Spam: Änderung des Teledienstgesetzes gefordert

(Val) Bündnis 90/Die Grünen wollen gegen das Versenden massenhafter und unerwünschter E-Mails, so genannter Spams, vorgehen. Dazu haben sie den Entwurf einer Änderung des Teledienstgesetzes vorgelegt. Darin wollen sie ein Verbot einführen, in der Kopfzeile einer kommerziellen E-Mail die wahre Identität des Absenders zu verschleiern oder zu verheimlichen.

Bußgeld bis zu 50.000 Euro

Die Fraktion will ferner klarstellen, dass der kommerzielle Charakter einer Nachricht sich nicht nur aus dem Text selbst ergeben muss, sondern auch schon in der Betreffzeile weder verschleiert noch verheimlicht werden darf. Für den Fall eines Verstoßes gegen das Verbot der Absenderverschleierung oder -verheimlichung sowie der Verschleierung oder Verheimlichung des kommerziellen Charakters einer elektronischen Nachricht soll ein Bußgeld von bis zu 50.000 Euro verhängt werden können.

Täuschungsmaßnahmen verbieten

Wie die Fraktion erläutert, könnten die Spams nur durch ein abgestimmtes Vorgehen beseitigt werden, das die

Service-Provider, die Nutzer und den Gesetzgeber einschlieÙe. Täuschungsmaßnahmen, die typisch für Spams seien, sollten nach Auffassung der Grünen verboten werden. Der Anteil der Spams am gesamten E-Mail-Verkehr habe 2001 noch sieben Prozent und 2003 bereits 50 Prozent betragen. Im Juni 2004 habe sich ihr Anteil sogar schon auf 65 Prozent erhöht. Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik habe 2005 auf Studien verwiesen, denen zufolge Spams sogar bis zu 90 Prozent des Mailaufkommens im Internet ausmachten. Die durch Spams verursachten Produktivitätsverluste bei Unternehmen in der Europäischen Union hätten sich nach Angaben der EU-Kommission schon 2003 auf 2,5 Milliarden Euro belaufen.

UMTS-Lizenzen: Schadensersatzklage eines Telekom-Aktionärs abgewiesen

(Val) Das Oberlandesgericht Köln hat entschieden, dass einem Aktionär der Deutschen Telekom AG keine aktienrechtlichen Schadensersatzansprüche gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen der Teilnahme der Telekom an der so genannten UMTS-Versteigerung im Jahre 2000 zustehen.

Nachteiliges Geschäft

Im August 2000 versteigerte die Bundesrepublik UMTS-Lizenzen, von denen die heutige T-Mobile Deutschland GmbH, eine Telekom-Tochter, zwei Lizenzpakete gegen Zahlung von insgesamt gut 16,5 Milliarden Mark erwarb. Neben der Telekom ersteigerten fünf weitere Unternehmen Lizenzen zu vergleichbaren Preisen. Der Kläger, ein Telekom-Aktionär, nimmt die Bundesrepublik im Wege der so genannten Aktionärsklage (§ 317 Absatz 4, § 309 Absatz 4 Aktiengesetz) mit einer Teilklage auf Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 50.000 Euro, zu zahlen an die Telekom, in Anspruch. Er ist der Meinung, die Beklagte als damalige Mehrheitsaktionärin der Telekom habe diese Gesellschaft zur Teilnahme an der UMTS-Versteigerung und damit zu einem für die Telekom nachteiligen Geschäft veranlasst. Das LG Bonn hat in erster Instanz die Klage abgewiesen, die hiergegen gerichtete Berufung des Klägers hat das OLG Köln zurückgewiesen:

Veranlasst ein herrschendes Unternehmen eine abhängige Gesellschaft zur Vornahme eines für sie nachteiligen Rechtsgeschäfts, so ist nach § 317 Absatz 4 AktG – unter dort geregelten weiteren Voraussetzungen – das herrschende Unternehmen der abhängigen Gesellschaft zum Schadensersatz verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch der abhängigen Gesellschaft kann von jedem Aktionär in der Weise geltend gemacht werden, dass er Zahlung nicht an sich selbst, sondern an die Gesellschaft fordert (§ 309 Abs. 4 AktG).

Das OLG Köln hat die Nachteiligkeit des Lizenzzerwerbs

für die Telekom verneint. Maßgebender Zeitpunkt für die rechtliche Bewertung dieser Frage sei der damalige Versteigerungstermin. Seinerzeit hätten indes den – enormen – Investitionen wirtschaftlich gleichwertige Vorteile beziehungsweise Chancen, die nach allgemeiner Ansicht mit der neuen Technik verbunden gewesen seien, gegenüber gestanden. Nachträgliche Entwicklungen könnten dagegen für die Beurteilung der Nachteiligkeit von Rechts wegen keine Rolle spielen. Weitere Umstände, aus denen der Kläger ebenfalls die Nachteiligkeit des Lizenzzerwerbs herleiten möchte, hat das OLG Köln gleichfalls nicht für durchgreifend erachtet.

Die Entscheidung ist nicht rechtskräftig. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Falles hat der zuständige Zivilsenat die Revision zum Bundesgerichtshof zugelassen.

Oberlandesgericht Köln, 18 U 90/05



Kapitalanleger

Immobilienfonds: Steuerliche Behandlung von Ausgleichszahlungen

(Val) Offene Immobilienfonds waren bekanntlich in der jüngsten Vergangenheit in schwere See geraten. Hohe Leerstandsraten, insolvente Mieter und Wertabschreibungen auf den Immobilienbestand beherrschten zuletzt eher die Schlagzeilen und sorgten zum Teil für Jahresrenditen unter einem Prozent. Einige Fonds konnten massive Anteilsrückgaben der Besitzer nur mit Mühe bewältigen. Offene Immobilienfonds einer Tochter der Deutschen Bank sowie von KanAm wurden wegen ungewöhnlich hoher Abflüsse und damit verbundener Liquiditätsengpässe sogar geschlossen, so dass Anleger weder Papiere zurück geben noch neue erwerben konnten. Sie wurden zwischenzeitlich wieder geöffnet, so dass die Besitzer wieder an ihr Geld kommen können.

Betroffen war vor allem der Fonds grundbesitz-invest von einer Tochtergesellschaft der Deutsche Bank AG, der am 13.12.2005 geschlossen worden war. Aus Kulanz und auch zur Vermeidung potentieller, in der Presse bereits angekündigter Schadensersatzprozesse, sollen Anleger von den in den Vertrieb der Anteile eingebundenen Gesellschaften des Konzerns eine Ausgleichszahlung erhalten. Diese soll wie folgt aussehen: Anleger erhalten als Entschädigungsbetrag die Differenz zwischen ihrem Anschaffungspreis einschließlich des bezahlten Ausgabeaufschlags und dem aktuellen Rücknahmekurs bei Wiedereröffnung des Fonds, abzüglich zwischenzeitlich erhaltener Brutto-Ausschüttungen.

Die Finanzverwaltung hat bereits einen Blick auf die erwarteten Ausgleichszahlungen geworfen und regelt die Modalitäten wie folgt:

- Die Ausgleichszahlungen an die betroffenen Anleger zählen zu den steuerpflichtigen Betriebseinnahmen, sofern sich die entsprechenden Fondsanteile im Betriebsvermögen von Unternehmern oder Freiberuflern befinden.
- Privatanleger hingegen können sich freuen. Die Entschädigungen gehören nämlich nicht zu den steuerpflichtigen Einkünften aus Kapitalvermögen. Somit fällt auch kein Zinsabschlag an.
- Die erhaltenen Gelder sind im Privatbereich steuerlich nur zu erfassen, wenn die Fonds binnen eines Jahres und somit innerhalb der Spekulationsfrist verkauft werden. Dann fließen die Gelder in die Ermittlung des Gewinns oder Verlusts aus privaten Veräußerungsgeschäften ein. Die Berechnung erfolgt dann in der Weise, dass die Ausgleichszahlungen als

Minderung der ehemaligen Anschaffungskosten angesetzt werden.



Kapitalvermögen: Welche Einkünfte zu versteuern sind

(Val) Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören unter anderem Zinsen und Dividenden, wenn sich die Vermögenssubstanz, aus der diese Einnahmen erzielt werden, im Privatvermögen befindet. Wird demgegenüber Kapitalvermögen im Betriebsvermögen gehalten, sind daraus erzielte Einkünfte nicht den Einkünften aus Kapitalvermögen, sondern den Betriebseinnahmen zuzurechnen, die in der Folge die Einkünfte aus Gewerbebetrieb erhöhen.

Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören (unvollständige Aufzählung, näheres in § 20 EStG):

- Gewinnausschüttungen
- Einkünfte aus stillen Beteiligungen und partialischen Darlehen
- Zinsen aus Hypotheken
- Zinsen aus Sparanteilen einer Lebensversicherung
- Zinsen aus sonstigen Kapitalforderungen
- Diskontbeträge
- Grundschulden und Renten aus Grundschulden
- Einkünfte aus der Veräußerung von Zinsscheinen, Zinsforderungen
- Stückzinsen

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen (zunächst) der Kapitalertragsteuer. Die Kapitalertragsteuer ist keine eigenständige Steuerart, sondern eine besondere Erhebungsform der Einkommensteuer. Sie wird durch Dritte (meist durch depot- bzw. kontoführendes Kreditinstitut) an das Finanzamt abgeführt. Erst im Zuge der jährlichen Einkommensteuererklärung kann der Steuerpflichtige je nach der Höhe seiner Einkünfte die Steuer ganz oder teilweise zurückfordern.

Einkünfte aus Kapitalvermögen werden erst bei Überschreitung des Sparerfreibetrags von 1.550 Euro steuerpflichtig. Dieser Betrag kann sich um die Werbungskostenpauschale für Kapitaleinkünfte von 51 Euro erhöhen, wenn die Werbungskosten nicht einzeln nachgewiesen werden. Mit der Erteilung eines

Freistellungsauftrags kann in Höhe des Freibetrags (1.601 Euro) der Abzug der Kapitalertragsteuer vermieden werden.

Tipp:

Werbungskosten, die mit der Erzielung von Einkünften aus Kapitalvermögen im Zusammenhang stehen, können zum Abzug gebracht werden. Typische Werbungskosten sind zum Beispiel: Depotgebühren, Kosten für Fachzeitschriften, Kosten für den Besuch der Hauptversammlung (Fahrkosten, Verpflegungsmehraufwand, Übernachtungskosten).

Aktien: Eigengeschäfte von Führungspersonen müssen veröffentlicht werden

(Val) Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hatte in einem Rechtsstreit, der den Verkauf von Aktien eines im Rhein-Main-Gebiet ansässigen Großunternehmens durch ein Mitglied des Aufsichtsrats und dessen Ehefrau betraf, zu entscheiden.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hatte das klagende Ehepaar verpflichtet, dem Unternehmen Einzelheiten des Veräußerungsgeschäftes mitzuteilen. Das Unternehmen sollte nach dem Willen der Behörde diese Mitteilung im Internet unter Nennung des Namens der Kläger veröffentlichen.

Die Kläger sahen sich durch die drohende Veröffentlichung unter Namensnennung in ihrem Persönlichkeitsrecht verletzt. Das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main hatte die Klage abgewiesen. Auch die Berufung blieb ohne Erfolg.

Das Gericht vertrat die Auffassung, dass dem Bundesgesetzgeber bei der Bekämpfung des Insiderhandels und bei der transparenten Gestaltung des Kapitalmarkts ein weiter Spielraum eröffnet sei, der auch die Veröffentlichung des Namens von Führungskräften und ihrer nahen Angehörigen bei dem Verkauf von Wertpapieren des eigenen Unternehmens zulasse.

Der Senat ließ wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Angelegenheit die Revision zum Bundesverwaltungsgericht zu.

Hessischer Verwaltungsgerichtshof, 6 UE 2623/04

Aktiensplit: Bei den neuen Anteilen geht der Fiskus leer aus

(Val) Bei Kursen über 100 Euro wirken Aktien optisch teuer und schrecken potentielle Käufer ab. Das trifft mittlerweile auf viele Werte zu, da die Notierungen seit

dem Vorjahr rasant gestiegen sind. Daher wollen Gesellschaften wie etwa jetzt Adidas, Beiersdorf, Celesio sowie die TecDax-Werte United Internet und Conergy ihre Aktien verbilligen. Das gelingt durch Aufstockung der Anteile ohne Erhöhung des Grundkapitals.

Bei einem solchen Split erhöht ein Unternehmen die Zahl seiner Aktien, Grundkapital und Wert der Firma bleiben aber gleich. So erhalten die Aktionäre von Adidas einen Aktiensplit im Verhältnis von 1 zu 4. Das Nennkapital des Sportartikelherstellers wird dabei lediglich auf die vermehrte Aktienanzahl verteilt. Auch kursmäßig ergeben sich keine Vorteile, hier erfolgt eine Anpassung. Wer zum Zeitpunkt des Splits 10 Aktien zu je 160 Euro im Depot hat, bekommt dann 40 Aktien zu je 40 Euro eingebucht.

Aber dennoch ist der Split zumeist positiv. Denn die optisch billigeren Aktien erzeugen wieder eine neue Nachfrage, was zu steigenden Kursen führt. Zudem vermindert sich die Dividende meist nicht im gleichen Verhältnis, so dass die Aktionäre per Saldo eine höhere Ausschüttung erwarten dürfen.

Die durch den Split neu ins Depot gebuchten Aktien ordnet das Finanzamt als einen nicht steuerbaren Vorgang auf der Vermögensebene ein (Bundesfinanzministerium Az. IV C 3 - S 2256 - 238/04). Lediglich die ursprünglichen Anschaffungskosten der Papiere werden nun auf die vermehrte Anzahl verteilt. Dieser neu errechnete Wert ist dann für die Bemessung eines Spekulationsgewinns maßgebend. Es beginnt aber keine neue Spekulationsfrist, das Kaufdatum der alten Aktien ist weiterhin maßgebend. Somit können die anlässlich des Aktiensplits erhaltenen Wertpapiere sofort steuerfrei verkauft werden, sofern die Altaktien bereits ein Jahr im Depot liegen.

Ähnlich behandelt der Fiskus die Ausgabe von Gratisaktien, was beispielsweise der Software-Konzern SAP plant. Jeder SAP-Aktionär soll je Aktie drei zusätzliche neue Papiere aus einer Kapitalerhöhung erhalten. Hier werden Gewinnrücklagen in neues Grundkapital umgewandelt, während es beim Split lediglich zu einer Umverteilung kommt.

Doch auch die bisherigen Gewinnrücklagen gehören den Aktionären bereits, so dass es auf den ersten Blick zu keinen Vorteilen kommt. Aber auch bei einer solchen Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln verbilligt sich der Kurs und eine höhere Gesamtdividende ist realistisch.

Steuerlich gilt dasselbe Verfahren wie beim Split, der ehemalige Kaufpreis vermindert sich und wirkt sich lediglich bei der Berechnung von Spekulationsgeschäften aus.

Staat & Verwaltung

Gleichbehandlung: Umfassender Diskriminierungsschutz

(Val) Deutschland ist verpflichtet, vier Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft umzusetzen, die den Schutz vor Diskriminierung regeln. Die Richtlinien betreffen viele Bereiche unserer Rechtsordnung - der Schwerpunkt liegt im Bereich von Beschäftigung und Beruf, die Bestimmungen gelten gleichermaßen etwa für Arbeitnehmer, Auszubildende oder für den öffentlichen Dienst. Betroffen ist aber auch das Zivilrecht, also Rechtsbeziehungen zwischen Privatpersonen - insbesondere Verträge mit Lieferanten, Dienstleistern oder Vermietern.

Hintergrund der europäischen Gesetzgebung ist der Gedanke, dass die Europäische Union nicht nur eine Wirtschafts-, sondern auch eine Wertegemeinschaft ist. Der Schutz vor Diskriminierung gehört zum Kernbestand der Menschenrechtspolitik. Nicht zuletzt ist es auch wirtschaftlich effektiver, Minderheiten und benachteiligte Gruppen so weit als möglich zu integrieren.

Der Gesetzentwurf für ein Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) wird voraussichtlich noch in diesem Monat als Fraktionsentwurf in die parlamentarischen Beratungen eingebracht werden, so dass das Gesetzgebungsverfahren noch vor der Sommerpause abgeschlossen werden kann. Richtlinien sind europäische Rahmengesetze, sie müssen durch nationales Recht umgesetzt werden. Das wird in Deutschland mit einem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) geschehen. Es wird also ein einheitliches Gesetz zur Umsetzung der Rechtsbereiche Arbeitsrecht, Zivilrecht, Beamtenrecht und Sozialrecht geben. Nur der Benachteiligungsschutz für Soldaten ist einem gesonderten Gesetz vorbehalten.



Stalking: Mehr Schutz für die Opfer

(Val) Stalking-Opfer, die unter fortgesetzter Verfolgung, Belästigung und Bedrohung leiden, sollen besser strafrechtlich geschützt werden. Der Bundestag hat in erster Lesung zwei Gesetzesvorschläge von Bundesregierung und Bundesrat zur Strafbarkeit beharrlicher Nachstellungen beraten. Bundesjustizministerin Brigitte Zypries sieht jetzt gute Chancen für einen umfassenden strafrechtlichen Schutz von Stalking-Opfern, nachdem ihre Initiative in der letzten Legislaturperiode vom Bundesrat abgelehnt wurde.

Stalking-Opfer leiden unter einer Form privaten Terrors mit massiven Eingriffen in ihre Lebensführung. Manchmal müssen sie Wohnung und Arbeitsstelle wechseln, können ohne Schutzvorkehrungen nicht mehr in die Öffentlichkeit gehen und sich mitunter selbst in ihrem privatesten Lebensbereich nicht mehr sicher fühlen.

Der Tatbestand der neuen Vorschrift ist so ausgestaltet, dass der grundrechtlich geschützte Bereich der Pressefreiheit bei der Berichterstattung und bei der Informationsbeschaffung nicht erfasst wird. Soweit die Pressetätigkeit nicht bereits über das Merkmal "unbefugt" aus dem Anwendungsbereich der Norm ausscheidet, sind etwa auch – presserechtlich zulässige – wiederholte Aufforderungen eines Journalisten an einen Betroffenen, zu einem bestimmten Vorwurf Stellung zu nehmen, nicht "beharrlich" im Sinne des Tatbestandes. Schließlich müssen die Nachstellungshandlungen zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Lebensgestaltung des Opfers geführt haben, um strafbar zu sein.

Soweit das Verhalten des Stalkers nicht unter den Tatbestand des § 238 Strafgesetzbuch fällt, greift auch in Zukunft der strafrechtliche Schutz über das Gewaltschutzgesetz (§ 4 GewSchG). Der Straftatbestand ist als Antrags- und Privatklagedelikt ausgestaltet, so dass das Opfer selbst entscheiden kann, wann Polizei und Staatsanwaltschaft eingreifen sollen.

Die Kompromisslinie von Bundesregierung und Ländern sieht auch eine Änderung der Strafprozessordnung vor. Durch eine Ergänzung des Haftgrundes der Wiederholungsgefahr im § 112 a StPO soll es künftig die Möglichkeit geben, Haft gegen gefährliche Stalking-Täter anzuordnen. Hat der Stalker durch seine Handlungen das Opfer etwa in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung gebracht, kann er zukünftig bei Wiederholungsgefahr in Untersuchungshaft genommen werden. Es muss nicht abgewartet werden, dass das Opfer an Leib und Leben geschädigt wird.

Hartz-IV: Sozialgerichtsprozesse kosten den Bund Millionen

(Val) Auf den Bund kommen auf Grund von Sozialgerichtsprozessen im Zuge der Hartz-IV-Reform in diesem Jahr Kosten in Millionenhöhe zu. In den ersten vier Monaten des Jahres 2006 seien bereits 2,86 Millionen Euro an Kosten angefallen, heißt es in einer Antwort der Regierung auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke. Im Jahr 2005 seien dafür 3,06 Millionen Euro ausgegeben worden. Die Regierung weist darauf hin, dass die anfallenden Kosten "im Zuge der Verwaltungskostenerstattung mit dem Bund abgerechnet" würden. Neben den Arbeitsgemeinschaften und Agenturen für Arbeit rechnen auch die für die Abwicklung des Arbeitslosengeldes II zugelassenen kommunalen Träger die bei ihnen anfallenden Gerichts- und ähnliche Kosten auf diese Weise mit dem Bund ab.

Die Abgeordneten wollten von der Bundesregierung auch wissen, welche Zunahme von Verfahren an Sozialgerichten im Bereich der Arbeitslosen- und der Sozialhilfe es bis Ende März 2006 gegeben habe. Zudem fragen sie, in wie vielen dieser Verfahren Prozesskostenhilfe bewilligt worden sei. Dazu lägen ihr bislang keine Zahlen vor, schreibt die Regierung in der Antwort.

Die Linke hatte sich in ihrer Anfrage auf einen Gesetzentwurf des Bundesrates zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes bezogen. Die Länderkammer will die Gebührenfreiheit für Versicherte, Leistungsempfänger und Behinderte in sozialgerichtlichen Verfahren abschaffen. Als Ziel des Entwurfs wird unter anderem benannt, die Zahl der Klagen vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit zu vermindern. Der Bundesrat weist darauf hin, dass es bereits heute eine Eingangs- und Kostenflut bei sozialgerichtlichen Verfahren gebe. Um diese zu bewältigen und um zumutbare Verfahrenslaufzeiten zu gewährleisten, sei eine Gesetzesänderung notwendig.

Mit der Einführung der Hartz-IV-Gesetze werde die hohe Belastung der Sozialgerichtsbarkeit "noch erheblich anwachsen", befürchtet die Länderkammer. Sie merkt an, dass die Sozialverträglichkeit durch die Gewährung von Prozesskostenhilfe sichergestellt werden könne. In ihrer Stellungnahme hatte die Bundesregierung Zweifel geäußert, ob dies mit dem Entwurf zu erreichen ist und ob die Auswirkungen für die Beteiligten zumutbar sind. Sie kündigt deshalb für das weitere Gesetzgebungsverfahren eine breit angelegte Untersuchung an.

Strafverfahren: Erstmals gesetzliche Regelungen für Absprachen

(Val) Das Bundesjustizministerium hat den Referentenentwurf zur Regelung der Verständigung im Strafverfahren an die Ressorts zur Stellungnahme versandt. Absprachen zwischen den Verfahrensbeteiligten, umgangssprachlich auch Deals genannt, gehören seit Jahren zur strafprozessualen Praxis. Es fehlt jedoch bislang an einer gesetzlichen Regelung.

Im Wesentlichen sieht der Entwurf folgende Regelungen vor:

Das Gericht hat die Möglichkeit, schon frühzeitig seine Einschätzung des Verfahrensstandes mitzuteilen. Dies dient dem Interesse aller Verfahrensbeteiligten, ihr weiteres Prozessverhalten im Rahmen der allgemeinen Prozessgrundsätze sachgerecht und effizient auszurichten.

Gegenstand einer Verständigung dürfen nur die Rechtsfolgen sein, wie etwa das Strafmaß und nicht der Schuldspruch. Das Gericht hat also immer eigenverantwortlich zu beurteilen, ob der Angeklagte die ihm vorgeworfene Straftat auch wirklich begangen hat. Dementsprechend darf das Gericht einem abgesprochenen Geständnis nicht blind vertrauen, sondern muss es auf seine Glaubhaftigkeit prüfen.

Im Zusammenhang mit einer Absprache darf sich das Gericht keinen Rechtsmittelverzicht versprechen lassen. Bei einem Rechtsmittelverzicht erklärt ein Prozessbeteiligter, nicht gegen die gerichtliche Entscheidung, zum Beispiel im Wege der Berufung oder Revision, vorzugehen. Auch Maßregeln der Besserung und Sicherung dürfen nicht Gegenstand einer Verständigung sein.

Der Angeklagte ist über alle Rechtsfolgen, die im Rahmen einer Verständigung von Bedeutung sind, zu belehren.

Die Verständigung muss sich in der Öffentlichkeit der Hauptverhandlung vollziehen. Die erforderliche Transparenz und Dokumentation des mit einer Verständigung verbundenen Geschehens wird, auch zum Zweck einer Nachprüfung in der Revision, durch umfassende Mitteilungs- und Protokollierungspflichten des Gerichtes sichergestellt.

Unternehmer

Betriebsprüfung: Fiskus freut sich über hohe Mehrergebnisse

(Val) Im Jahr 2005 haben die 10.619 eingesetzten Betriebsprüfer rund 116.000 Selbstständigen einen Besuch abgestattet und dabei knapp 14 Milliarden Euro für den Fiskus einfahren können. Drei Jahre zuvor waren es noch eine Milliarde Euro oder etwa sieben Prozent weniger. Nicht eingerechnet sind hierbei Mehrsteuern von Lohn- und Umsatzsteuersonderprüfern sowie der Steuerfahnder. Dabei ist zu notieren, dass Großbetriebe statistisch gesehen alle 4,4 Jahre mit einem Besuch rechnen müssen, Mittelständler hingegen nur alle 13,1 Jahre. Den größten Teil macht dabei die Körperschaftsteuer mit 5,3 Milliarden Euro aus, die von großen Konzernen und kleinen GmbH zu zahlen ist. Einkommen- und Gewerbesteuer folgen mit jeweils rund drei Milliarden Euro.

Grundsätzlich darf das Finanzamt bei Unternehmern und Freiberuflern eine Betriebsprüfung (BP) ohne Angabe von Gründen durchführen. Hat ein Selbstständiger nur einen Kleinbetrieb, nebenher aber hohe Zins- oder Mieteinnahmen, darf der Prüfer trotzdem seine gesamten Verhältnisse in Bezug auf Einkommen-, Umsatz- und Gewerbesteuer sichten. Bei Mittelständlern bezieht sich die BP auf drei Jahre, was zumeist die letzten abgegebenen Steuererklärungen umfasst. Neben der Zufallsauswahl meldet sich der Finanzbeamte meist dann vor Ort an, wenn die Steuererklärung Auffälligkeiten aufweist oder Gewinne aus dem üblichen Branchenrahmen fallen.

Zuerst kommt eine Prüfungsanordnung schriftlich ins Haus, die Jahrgänge, Steuerarten und voraussichtlichen Beginn beinhaltet. Vorrangig soll die Arbeit der Beamten in Geschäftsräumen oder der Wohnung des Unternehmers stattfinden. Fehlt es hier an Platz, werden Belege und Buchführung im Finanzamt oder beim Steuerberater durchforstet. Zwischen Anmeldung und Erscheinen liegen meist vier Wochen, so dass sich Selbstständige innerlich auf die BP einstellen und ausreichend vorbereiten können.

Erscheint der Betriebsprüfer wie vereinbart, kalkuliert er bei mittelständischen Betrieben drei bis fünf Tagen Arbeit vor Ort. Dabei interessieren ihn neben Buchhaltung und Bilanz auch private Unterlagen, etwa Depotauszüge oder Mietverträge. Hierbei geht es vor allem um an Verwandte überlassene Wohnungen, Bareinzahlungen auf private Konten und größere Überweisungsbeträge.



Betriebsvermögen: Entnahmen vor dem 01.01.1999 setzen keine Spekulationsfrist in Gang

(Val) Die Anschaffungsfiktion des § 23 Abs. 1 Satz 2 EStG, wonach auch die Entnahme von Wirtschaftsgütern aus dem Betriebsvermögen als Anschaffungsvorgang im Sinne des § 23 EStG (private Veräußerungsgeschäfte) anzusehen ist, gilt erst für Entnahmen, die nach dem 31.12.1998 erfolgt sind. Dies hat der Zehnte Senat des Finanzgerichts Köln mit Urteil vom 30.03.2006 entschieden.

Der Senat hat die Auffassung der Finanzverwaltung abgelehnt, dass es entscheidend auf den Zeitpunkt der Veräußerung ankomme und eine Erfassung früherer Entnahmen geboten sei, um eine vollständige und gleichmäßige Besteuerung sicherzustellen.

Der Senat hat die Revision zum Bundesfinanzhof in München zugelassen.

Finanzgericht Köln, 10 K 4387/05

Gesetzesvorhaben: Bürokratieabbau für mittelständische Unternehmen

(Val) Nachdem einige bereits in Kraft getretene Steuergesetze eher erneut für zum Teil kompliziertere Vorschriften gesorgt haben, plant die Bundesregierung jetzt einige mittelstandsfreundliche Reformen. Ein Vorhaben ist dabei mit der erhöhten Grenze für die Ist-Besteuerung bei der Umsatzsteuer bereits umgesetzt wurden. Einige weitere sollen nun hinzu kommen oder bestehende Vorschriften sollen zumindest auf ihre Funktion hin überprüft werden. Das sind unter anderem:

– Weniger Unternehmer sollen zu Buchführung und Bilanz gezwungen werden. Hierzu soll die Buchführungspflichtgrenze von jetzt 350.000 ab 2007

auf 500.000 Euro angehoben werden. Dann dürfen mehr Betriebe die einfache Einnahme-Überschuss-Rechnung verwenden.

– Eine nachträgliche Korrektur der in Anspruch genommenen Vorsteuer soll seltener als bisher erfolgen. Hierbei sind Erleichterungen geplant, wenn es zu einem nachträglichen Einbau von Gegenständen in das vorhandene Wirtschaftsgut kommt.

– Derzeit gibt es bei Rechnungen bis 100 Euro brutto formale Erleichterungen bei der Umsatzsteuer. Diese so genannte Kleinbetragsregelung soll auf 150 Euro angehoben werden.

Verbraucher, Versicherung & Haftung

Kindergeld: Freiwillige Krankenversicherungsbeiträge nicht abziehbar

(Val) Beiträge für eine freiwillige Krankenversicherung sind bei der Berechnung der maßgeblichen Einkünfte und Bezüge im Kindergeldrecht nicht abziehbar. Dies hat das Finanzgericht Köln mit Urteil vom 24.03.2006 entschieden.

Die Entscheidung betraf den Kindergeldanspruch für eine 26-jährige Referendarin. Der Senat kam zu dem Ergebnis, dass sich Beiträge zur privaten Krankenversicherung insoweit erheblich von Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung unterscheiden. Für die Pflichtbeiträge hatte das Bundesverfassungsgericht im Jahr 2005 entschieden, dass sie bei der Prüfung, ob die Einkünfte des Kindes den kindergeldschädlichen Jahresgrenzbetrag überschreiten, abzuziehen sind.

Die vom Zehnten Senat des FG Köln entschiedene Rechtsfrage wird von den Finanzgerichten nicht einheitlich beurteilt. Eine abschließende Entscheidung des Bundesfinanzhofs in München steht noch aus. Das FG Köln hat dementsprechend die Revision zugelassen. Für Kinder, die das 18., aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben, kommt ein Anspruch auf Kindergeld nur in Betracht, wenn deren eigenen Einkünfte und Bezüge den Grenzbetrag von derzeit 7.680 Euro jährlich nicht übersteigen.

Finanzgericht Köln, 10 K 312/05



Ess-Störungen: Keine freie Klinik- und Therapie-Wahl

(Val) Der nachträglichen Kostenerstattung selbst gewählter und selbst beschaffter Behandlungen sind in der Renten- wie in der Krankenversicherung enge Grenzen gesetzt. So kann etwa die frei gewählte Behandlung in eine Fachklinik für gestörtes Essverhalten vom Patienten nicht ohne weiteres nachträglich abgerechnet werden. Das entschied das Hessische Landessozialgericht.

Im aktuellen Fall hatte eine heute 42jährige Patientin mit hochgradiger Magersucht, die bei einer Größe von 1,60 m nur noch 35 kg wog, sich für eine Therapie in einer Klinik für Ess-Störungen entschieden. Ihr Antrag bei der damaligen BfA als Rehabilitationsträger wurde abgelehnt, weil diese nicht eine medizinische Rehabilitation, sondern eine stationäre Krankenhausbehandlung für angezeigt hielt. Für diese sei jedoch die Krankenkasse der Patientin zuständig.

Die Richter sowohl der 1. als auch der Berufungsinstanz gaben der Rentenversicherung Recht. Unabhängig davon, ob im vorliegenden Fall eine Reha-Maßnahme oder ein Krankenhausaufenthalt angezeigt gewesen wäre, unabhängig also vom zuständigen Kostenträger, hätten Versicherte keinen Anspruch auf freie Wahl der Reha-Einrichtung oder eines Krankenhauses. Die in Rede stehende Klinik für Ess-Störungen war aber weder ein zugelassenes Krankenhaus noch eine Vertragseinrichtung bzw. eine von der BfA betriebene Klinik.

Hessisches Landessozialgericht L 2 R 45/05

Berufsunfähigkeitsversicherung: Stress bringt keine Leistung

(Val) Fühlt sich ein geschäftsführender Gesellschafter ständig gestresst und ist er deshalb regelmäßig in ärztlicher Behandlung, so kann er keine Leistungen aus seiner privaten Berufsunfähigkeitsversicherung verlangen, wenn er seinen Betrieb letztlich aus gesundheitlichen Gründen verkaufen muss. Er hätte seine Arbeitseinsätze durch gute Organisation des Tagesablaufs an seine körperliche und seelische Verfassung anpassen müssen.

Saarländisches Oberlandesgericht, 5 U 842/01-67

Bundesregierung: Stärkt Verbraucherrechte beim Telefonieren

(Val) Verbraucher sollen vor Inanspruchnahme eines telefonischen Dienstes wissen, wie viel dieser kostet. Auch jugendliche Mobilfunknutzer werden zukünftig besser geschützt.

Das Bundeskabinett hat einen Gesetzentwurf zur Änderung telekommunikationsrechtlicher Vorschriften beschlossen. Neben einer weiteren Verbesserung des Verbraucherschutzes sollen breitbandige Kommunikationsnetze gefördert werden.

Schwarze Schafe besser erkennbar machen

Bereits bestehende Vorschriften zur Bekämpfung des Missbrauchs von Mehrwertdienstnummern werden verbessert.

- So muss bei Werbung für Dienste-Rufnummern, wie zum Beispiel Auskunftsdiensten, der Preis deutlich lesbar sein. So wird verhindert, dass die Preisangabe in kaum lesbarer oder versteckter Form erfolgt.

- Künftig muss auch bei 0137-Rufnummern, den so genannten Televote-Rufnummern, angesagt werden, was das Gespräch gekostet hat.

- Vermittelt ein Auskunftsdienst ein Gespräch weiter, besteht ebenfalls eine Preisansagepflicht. Das Auskunftsrecht des Verbrauchers über die Identität des jeweiligen Anbieters wird ausgeweitet.

Verbesserter Jugendschutz

Unternehmen, die Abonnementverträge über so genannte Kurzwahlrufnummern anbieten, haben erweiterte Pflichten.

Wer zum Beispiel Klingeltöne oder Sportinformationen anbietet, muss dem Verbraucher zunächst die grundlegenden Vertragsbedingungen in einer SMS (Kurzmitteilung) mitteilen. Erst nach einer weiteren Bestätigung durch den Kunden kommt der Vertrag zustande. Dieser ist im übrigen jederzeit kündbar.

Zusätzlich kann der Verbraucher einen Hinweis verlangen, wenn die geschuldete Summe aus dem Vertragsverhältnis 20 Euro im Monat überschreitet.

Bei sonstigen Kurzwahldiensten (Einzel-SMS) ist bei Angeboten ab zwei Euro der Preis vor Abschluss des Vertrages anzuzeigen.

Werbung für Prepaid-Handys: Angabe der Telefongebühren nicht erforderlich

(Val) Bei der Bewerbung eines Prepaid-Handys genügt die Angabe des Preises, der sich aus den Kosten für das Mobilfunkgerät und die - ein Startguthaben enthaltende - Netzzugangskarte errechnet. Die ergänzende Angabe der Tarifstrukturen für verbrauchsabhängige Kosten sei nicht erforderlich, entschied das Oberlandesgericht Köln, ließ aber die Revision zum Bundesgerichtshof zu.

Die Unterlassungsklage eines Vereins, der in der entsprechenden Werbung eines Telekommunikationsunternehmens einen wettbewerbsrechtlich unlauteren Verstoß gegen die Vorschriften der Preisangabenverordnung gesehen hatte, wiesen die Richter der zweiten Instanz ab. Ihrer Ansicht nach hatte das Telekommunikationsunternehmen mit seiner Werbung nicht gegen das Gebot zur Angabe eines Endpreises verstoßen. Sie verwiesen darauf, dass es sich hier nicht um eine Werbung für ein Handy unter Abschluss eines Netzkartenvertrages gehandelt habe. In einem solchen Fall müssten die mit dem obligatorischen Netzkartenvertrag verbundenen Laufzeit- und verbrauchsabhängigen Kosten wie Aktivierungskosten, Abschluss- und Monatsgebühr sowie Tarife/Telefongebühren hinreichend deutlich kenntlich gemacht werden.

Anders aber bei der Werbung für ein Prepaid-Handy: Hier seien mit dem Erwerb der Netzzugangskarte keine weiteren Kosten notwendig verbunden. Dies gelte für feste Kosten wie Anschluss- und Monatsgebühren. Mit der Wahrnehmung des beworbenen Angebots entstünden aber auch nicht schon verbrauchsabhängige Kosten wie Telefongebühren. Deshalb müssten die Tarifstrukturen nicht angegeben werden. Das Entstehen derartiger Kosten sei nämlich von einer rechtlich und wirtschaftlich selbständigen Folgeentscheidung des Verbrauchers abhängig.

Im konkreten Fall standen dem Verbraucher nach Verbrauch des Startguthabens drei Möglichkeiten offen: Er konnte das Handy nur noch passiv nutzen, ein neues Guthaben bei der Beklagten erwerben oder sich aus der Vertragsbeziehung zur Beklagten freikaufen, indem er – wie in der Werbung ausgewiesen – rund 100 Euro zahlte und sodann zu einem Konkurrenzanbieter seiner Wahl wechseln konnte.

Oberlandesgericht Köln, Urteil vom 24.03.2006, 6 U 212/05

Wirtschaft, Wettbewerb & Handel

BGH: Kein Markenschutz für Fußball WM 2006

(Val) Die Fédération Internationale de Football Association (FIFA) unterlag vor dem Bundesgerichtshof mit ihrer Klage gegen die Löschung ihrer Marken "Fußball WM 2006" und "WM 2006". Das Deutsche Patent- und Markenamt hat den Löschanträgen mehrerer Unternehmen stattgegeben und die vollständige Löschung der Marken angeordnet. Auf die Beschwerde der FIFA hat das Bundespatentgericht die Löschung nur für einen Teil der beanspruchten Waren und Dienstleistungen bestätigt. Dagegen haben in beiden Verfahren sowohl die FIFA als auch der Süßwarenhersteller Ferrero (als Löschantragsteller) Rechtsbeschwerde eingelegt. Damit stand die Entscheidung des Bundespatentgerichts in vollem Umfang zur rechtlichen Nachprüfung durch den Markensenat des Bundesgerichtshofs.

Dieser hat entschieden, dass die Eintragung der Marke "FUSSBALL WM 2006" für alle beanspruchten Waren und Dienstleistungen zu löschen ist. Der Marke fehle jegliche Unterscheidungskraft im Sinne von § 8 Abs. 2 Nr. 1 MarkenG. Die Angabe "FUSSBALL WM 2006" sei eine sprachübliche Bezeichnung für die damit beschriebene Sportveranstaltung, nämlich der im Jahre 2006 in Deutschland stattfindenden Fußballweltmeisterschaft. Die Tatsache, dass die FIFA als Veranstalterin der Fußballweltmeisterschaft im Jahre 2006 in Deutschland auftrete, erwecke beim Verkehr nicht die Vorstellung, dass mit der Bezeichnung "FUSSBALL WM 2006" in Verkehr gebrachte Waren oder Dienstleistungen unter deren Kontrolle hergestellt oder erbracht worden seien und sie für ihre Qualität wie ein Warenproduzent oder Dienstleister verantwortlich gemacht werden könne.

Der Begriff "WM 2006" diene nach den Feststellungen, die das Bundespatentgericht für Waren und Dienstleistungen mit einem Bezug zur Fußballweltmeisterschaft 2006 rechtsfehlerfrei getroffen habe, gleichfalls dazu, einen internationalen Wettkampf im Jahre 2006 zu beschreiben. Dieses Zeichen sei daher für solche Waren und Dienstleistungen nicht unterscheidungskräftig.

Bundesgerichtshof, I ZB 96/05 und I ZB 97/05

Kloster Andechs: Wieder Herr seines Namens

(Val) Das Landgericht München I hat entschieden, dass der klagenden Abtei St. Bonifaz, zu der auch das Kloster Andechs gehört, die Rechte an der Marke "DER

ANDECHSER" und an der Unternehmenskennzeichnung "Kloster Andechs Gastronomie AG" alleine zustehen. Die Beklagte, die bis vor kurzem unter dieser Bezeichnung firmierte und im Franchise-System Restaurants unter dem Namen "DER AN-DECHSER" betreiben ließ, wurde zur Unterlassung und Leistung von Schadensersatz verurteilt. Gleichzeitig muss sie die Löschung der umstrittenen Marke und der Internet-Domains www.der-andechser.de und www.derandechser.de dulden.

Die Kammer kommt zu dem Ergebnis, dass das Kloster von Anfang an großen Wert darauf gelegt hatte, die Kontrolle über ihre Namensrechte nicht gänzlich aus der Hand zu geben. Wie das Gericht aufgrund seiner Beweisaufnahme feststellte, überschritt der ehemalige Cellerar des Klosters seine Befugnisse, als er dem Drängen des weltlichen Geschäftspartners auf Anmeldung einer eigenen Marke für das Gemeinschaftsunternehmen nachgab. Denn der Konvent war hierüber nicht informiert und erfuhr erst nachträglich von der Eintragung der Marke "DER ANDECHSER", was zu heftigen Auseinandersetzungen führte. Der weltliche Partner des Klosters hielt in einem späteren Memo daher fest, dass die Marke auf die allein der Abtei gehörende "Klosterbrauerei Andechs AG", die im Prozess als Mitklägerin auftrat, übertragen werden sollte. Hierzu kam es aufgrund sich verschärfender Spannungen nach Wahl eines neuen Abtes und Ausscheiden des früheren Cellerars nicht mehr. Das Gericht stellte jedoch fest, dass die (nach den einschlägigen Regeln des Kirchenrechts nicht autorisierte) Markeneintragung gegenüber den älteren, auf das Jahr 1455 zurück gehenden Namensrechten der Abtei keinen Bestand haben können und daher nicht von einem eigenen Recht der alten "Kloster Andechs Gastronomie AG", sondern nur von einer Gestattung der Markennutzung durch die Klägerinnen ausgegangen werden könne.

Das Gericht erklärte die ausgesprochenen Kündigungen der Gestattung der Namensnutzung und der Nutzung der neuen Marke für wirksam: Denn in einer Situation, in der Abtei mangels Beteiligung an der Beklagten und ihrer Unternehmensführung keinerlei Einfluss auf die Verwendung der beiden Kennzeichen mehr gehabt habe, sei die Fortführung der Gestattung nicht länger zumutbar. Das Gericht führte insoweit aus: Der Unternehmensbestandteil "Kloster Andechs" sei wertvoller und untrennbar mit dem Kloster verbundener Namensbestandteil, der nunmehr kompensationslos "in die Hände Dritter" gelangt sei. Die Art und Weise der Gründung und des (identischen) Namensrechtserwerbs der neuen Auffanggesellschaft der Beklagten konnten und mussten jedenfalls aus Sicht der Mönche als ein kollusives Zusammenwirken zwischen dem früheren Geschäftsführer beziehungsweise Vorstand der Gemeinschuldnerin und dem Insolvenzverwalter zum jedenfalls kennzeichenrechtlichen Nachteil des Klosters angesehen werden, dem keinerlei Kompensation entgegengestanden habe.

Das Belassen der "Gestattung" hätte die Gefahr der

Täuschung Dritter bedeuten können, da die angegriffene Kennzeichnung die Mitwirkung beziehungsweise Einflussnahme des Klosters (wie bisher) auf die Geschäftspolitik der neuen namensidentischen AG suggeriere. Dies hätte sogar in Extremfällen zu auf Rechtsschein gründenden Haftungsproblemen führen können, so das Gericht.

Landgericht München I, 33 O 604/05

Werbeschilder: Auf Kraftfahrzeuganhängern nicht wettbewerbswidrig

(Val) Im öffentlichen Straßenraum abgestellte Kfz-Anhänger mit Werbeschildern mögen vielleicht gegen das öffentliche Straßenrecht verstoßen, wenn keine Sondernutzungserlaubnis vorliegt, sie sind jedoch nicht wettbewerbswidrig. Dies hat der Bundesgerichtshof entschieden.

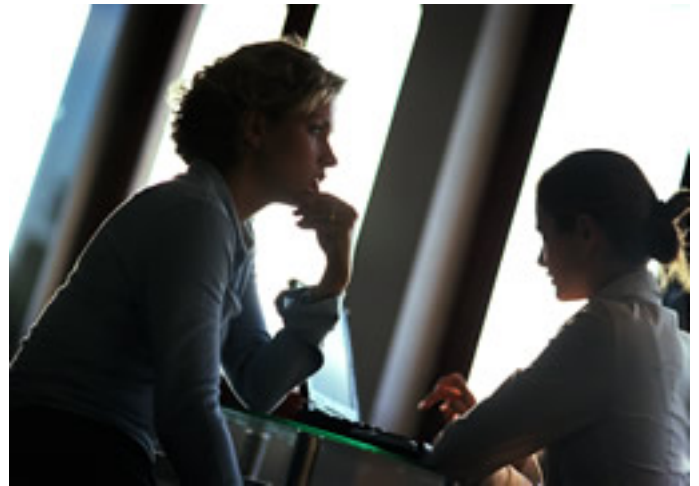
Geklagt hatte die Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs e.V.. Das Landgericht hatte in dem Abstellen von Kraftfahrzeuganhängern mit Werbeschildern im öffentlichen Straßenraum eine erlaubnispflichtige Sondernutzung gesehen, die ohne straßenrechtliche Erlaubnis gegen das Landesstraßengesetz verstoße. Dieser Verstoß führe zur Wettbewerbswidrigkeit.

Ebenso wie das Berufungsgericht hat der BGH einen Verstoß gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) verneint. Es könne offen bleiben, ob die Beklagte durch das Abstellen von Kraftfahrzeuganhängern mit Werbeschildern im öffentlichen Straßenraum gegen das Landesstraßengesetz verstoßen habe, weil sie keine Sondernutzungserlaubnis eingeholt habe. Denn wettbewerbsrechtlich unlauter handle nur, wer einer gesetzlichen Vorschrift zuwider handle, die auch dazu bestimmt sei, im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten zu regeln.

Dieser erforderliche Marktbezug fehle der Vorschrift über die Erlaubnispflicht der Sondernutzung. Sie diene ausschließlich dem Schutz der gemeingebrauchlichen Nutzungsmöglichkeit der öffentlichen Straße und nicht dazu, das Verhalten im Wettbewerb zu regeln. Auswirkungen auf den Wettbewerb zwischen Werbetreibenden seien ein bloßer Reflex dieser öffentlich-rechtlichen Regelungen und könnten nicht mit einer Wettbewerbsklage unterbunden werden.

Bundesgerichtshof, I ZR 250/03

Wettbewerbswidrig: eBay-Anbieter muss Hinweispflichten beachten



(Val) Das Landgericht Coburg untersagte einer Computerhändlerin, die ihre Ware über die Internetplattform eBay vertrieb, Computerartikel unter Verstoß gegen Verbraucherschutzvorschriften anzubieten. Die Richter drohten der Firmeninhaberin zudem eine Strafe bis zu 250.000 Euro an, sollte sie das gerichtliche Verbot missachten.

Die Unternehmerin war von einem Mitkonkurrenten abgemahnt worden. Der Geschäftsmann warf der Händlerin vor, sie missachte gesetzliche Informationspflichten zugunsten von Verbrauchern und verstoße daher gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG). Der Mitbewerber forderte die Unternehmerin auf, dies in Zukunft zu unterlassen. Als Druckmittel sollte sie eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abgeben. Da sie sich weigerte, kam es zum Rechtsstreit.

Das Landgericht Coburg gab dem klagenden Konkurrenten Recht. Die Beklagte habe bei ihren Offerten mehrere Verbraucherschutzregeln nicht beachtet. So habe sie auf ihrer Internetseite weder eine E-Mail-Adresse, noch eine Telefonnummer angegeben. Hierzu sei sie aber nach dem Teledienstgesetz verpflichtet, um einen schnellen Kontakt des Kunden zu ermöglichen. Außerdem habe die Unternehmerin mögliche Käufer falsch über das ihnen zustehende Widerrufsrecht unterrichtet. Nach ihren Geschäftsbedingungen hätte sie bei der Rückabwicklung eines Kaufs die Ware nur in der Originalverpackung zurückgenommen. Dies sei aber nicht vorgeschrieben und benachteilige den Verbraucher unangemessen. Sämtliche Verstöße stellten erhebliche Beeinträchtigungen anderer Marktteilnehmer dar und seien daher wettbewerbswidrig.

Landgericht Coburg, 1 HK 95/05